

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVII. Jahrgang Nr. 2



Ausgegeben in Gifhorn am 28.02.2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung 115

Neufassung der Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) 115

2. Änderungssatzung der Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagespflege 126

Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln 128

Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Verlegung von Gewässern an der K 32 zwischen Parsau und Rühren 132

Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes Klausmoor 132

Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Müden 135

Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Ohre 137

Bekanntmachung der Satzungsänderung des Bewässerungsverbandes Hankensbüttel 146

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN - - -

STADT WITTINGEN 2. Änderung der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung 147

Modernisierungsrichtlinie für das Sanierungsgebiet „Innenstadt Wittingen“ 148

GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
	Haushaltssatzung 2020	159
	1. Änderungssatzung der Satzung über die Kindertagesstätten	160
Gemeinde Parsau	Haushaltssatzung 2020	161
	Bebauungsplan „Hinterbebauung Wilhelmstraße 3“	163
Gemeinde Tülau	Bebauungsplan „Im Hög“ im OT Voitze	164
SAMTGEMEINDE BROME	- - -	
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
	Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren	164
Gemeinde Ribbesbüttel	Haushaltssatzung 2020	165
Gemeinde Wasbüttel	Haushaltssatzung 2020	167
	Bebauungsplan „Am Heidkamp“ mit ÖBV, zugl. 4. Änderung des Bebauungsplanes „Baumkamp-Nord“ mit ÖBV	169
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben mit Gebührentarif	170
Gemeinde Meinersen	Haushaltssatzung 2020	175
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
	Haushaltssatzung 2020	177
	7. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplans	178
	8. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplans	179
Gemeinde Adenbüttel	Bebauungsplan „Mühlenblick“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), zugl. 1. Änderung des Bebauungsplans „Feuerwehrgerätehaus“	180
	Bebauungsplan „Graßhöfe“ mit ÖBV	181
	Bebauungsplan „Bergstraße II“, OT Rolfsbüttel	182
Gemeinde Diddlese	Haushaltssatzung 2020	183
Gemeinde Rötgesbüttel	Haushaltssatzung 2020	184
	Berichtigung der Bekanntmachung der Gemeinde Rötgesbüttel – rückwirkende Inkrafttretung – zum Bebauungsplan „Ortsmitte“	186

Gemeinde Schwülper	Bebbauungsplan „In der der Dösse II“ mit örtlicher Bauvorschrift, zugl. 5. Änderung des Bebauungs-Planes „In der Dösse“	187
Gemeinde Vordorf	Haushaltssatzung 2020	188
SAMTGEMEINDE WESENDORF	Haushaltssatzung 2020	189
Gemeinde Ummern	Haushaltssatzung 2020	191
Gemeinde Wesendorf	Haushaltssatzung 2020	192
	Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen (Straßenausbaubeitragssatzung)	194

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Altmark - Außenstelle Salzwedel -	Bekanntmachung des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Kunrau	194
	Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	196
Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Feststellung gem. § 5 UVPG „Vermillion Energy GmbH“ - Projekt: Einpressbohrung Vorhop 14 -	197

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gifhorn vom 21.12.2016

Aufgrund der § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 19.02.2020 folgende

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gifhorn vom 21.12.2016

beschlossen:

Artikel I

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Vertretung der Landrätin/des Landrats bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters

Die Landrätin/der Landrat wird bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters durch die weitere Beamtin auf Zeit oder den weiteren Beamten auf Zeit mit der Zuständigkeit für den Vorstandsbereich II vertreten.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Gifhorn, den 19.02.2020

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Neufassung der Vereinbarung

aufgrund des § 5 i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr.3 und § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und Art. 2 des Gesetzes v. 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226),

zwischen

dem **Landkreis Gifhorn**
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn,
vertreten durch den Landrat,

und

der **Stadt Wittingen**
Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen,
vertreten durch den Bürgermeister,

und

der **Gemeinde Sassenburg**,
Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg,
vertreten durch den Bürgermeister,

und

der **Samtgemeinde Brome**,
Bahnhofstraße 36, 38465 Brome,
vertreten durch die Samtgemeindebürgermeisterin,

und

der **Samtgemeinde Isenbüttel**,
Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

und

der **Samtgemeinde Meinersen**,
Hauptstraße 1, 38536 Meinersen,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

und

der **Samtgemeinde Hankensbüttel**,
Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

über die

Interkommunale Zusammenarbeit

im Bereich der

Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis Gifhorn (nachfolgend kurz als „Landkreis“ bezeichnet) übernimmt ab dem 01. Januar 2017 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für die weiteren, diese Vereinbarung unterzeichnenden Vereinbarungspartner (nachfolgend in Gänze als „Vereinbarungspartner“ bzw. ausschließlich des Landkreises als „andere Vereinbarungspartner“ bezeichnet), die Durchführung des Betriebes aller derzeit vorhandenen bzw. aller zukünftig noch neu hinzutretenden IT-Fachverfahren inklusive der Telefonie und die dafür benötigte Basis-Infrastruktur sowie aller damit im Zusammenhang stehender Tätigkeiten.
- (2) Der Landkreis unterstützt insofern die anderen Vereinbarungspartner bei der Wahrnehmung vornehmlich hoheitlicher Aufgaben durch die Bereitstellung und Unterhaltung von Hard- und Software sowie eines umfassenden technischen und konzeptionellen Informations- und Kommunikations-Service (IKT-Service).

- (3) Dies gilt bis auf weiteres nicht für die IT-Administration von Schulen der anderen Vereinbarungspartner, wenn diese Aufgabe dort bisher durch eine gesonderte Kraft ausschließlich wahrgenommen wurde. In diesem Fall bleibt es bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die/den Schul-Administrator in eigener Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des jeweils anderen Vereinbarungspartners. § 6 Abs. 1 greift in diesem Falle ausdrücklich nicht.
Eine Änderung dieser Regelung ist zu einem, späteren Zeitpunkt zwischen dem anderen Vereinbarungspartner und dem Landkreis für die Zukunft möglich und Bedarf der Schriftform sowie der Aufnahme in den jeweiligen Projektplan (Absatz 8 i. V. m. § 2 Abs. 4a) bzw. b)). *
- (4) Der Landkreis hat den Projektplan (Absatz 8 i. V. m. § 2 Abs. 4 a) bzw. b)) umzusetzen.
- (5) Den Vereinbarungspartnern ist bewusst und sie willigen ausdrücklich darin ein, dass der Landkreis sich für die von ihm im Sinne der Absätze 1 und 2 übernommenen Aufgaben teilweise auch anderer Datenzentralen und/oder Anbieter bedient. Einziger Vereinbarungspartner gegenüber den anderen Vereinbarungspartnern bleibt auch in einem solchen Fall der Landkreis. Diese Einwilligung bezieht sich auch auf alle erforderlichen weiteren rechtlichen und tatsächlichen Schritte (u.a. Abschluss erforderlicher Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung).
- (6) Die vergaberechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.
- (7) Die Vereinbarungspartner haben alle von ihnen benötigten Leistungen der Informations- und Kommunikationstechnologien pflichtig vom Landkreis abzunehmen. Absatz 3 bleibt unberührt. Über die Aufgabenübernahme der Administration bzw. Betreuung der Schulen im Falle des Absatzes 3 wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Aufnahme in den Projektplan (Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 4a) bzw. b)) entschieden.
- (8) Für die Aufgabenerledigung und die jeweiligen zukünftigen Planungen wird unter Einbeziehung des Beirates (§ 2) und des Arbeitskreises IT (§ 3) ein kalenderjähriger Projektplan erstellt.
- (9) Sofern Samtgemeinden auf Grundlage dieser Vereinbarung Leistungen des Landkreises für ihre Mitgliedsgemeinden in Anspruch nehmen, regeln sie dies ausschließlich im Innenverhältnis. Einziger Vereinbarungspartner für den Landkreis bleibt auch in diesem Falle die jeweilige Samtgemeinde.

§ 2 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem Hauptverwaltungsbeamten der jeweiligen Vereinbarungspartner. Die Stimmrechte verteilen sich wie folgt:

pro Stadt bzw. Einheitsgemeinde je 1 Stimme
bzw. Samtgemeinde:

Landkreis: so viele Stimmen wie die Summe der
Stimmen der anderen Vereinbarungspartner

Auf Vorschlag des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten kann an seiner Stelle dauerhaft ein anderer Bediensteter der jeweiligen Kommune dem Beirat angehören oder ihn im Einzelfall in den Sitzungen vertreten.

*Die IT-Administration der Schulen für Vereinbarungspartner, die hierfür zunächst i.S. von § 1 Abs. 3 eine gesonderte Kraft vorhielten, erfolgt zwischenzeitlich durch den Verbund:

...- seit 05.09.2017 für die SG Isenbüttel

- seit 01.01.2018 für die SG Meinersen (s. auch Anlage 1)

- (2) Die für IT zuständigen Führungskräfte des Landkreises nehmen an den Sitzungen des Beirates ohne Stimmrecht teil. Sie beraten den Beirat in fachlicher Hinsicht.
- (3) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen, bei Bedarf auch häufiger. Der Beirat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Beschlüsse können im Umlaufverfahren und auch auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren im Einzelfall zustimmen. Der Beirat beruft aus seiner Mitte im kalenderjährlichen Wechsel einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die der Beirat sich zu geben hat. Für die wirksame Beschlussfassung über die Geschäftsordnung ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen des Beirates erforderlich.
- (4) Dem Beirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Verabschiedung des jährlichen Projektplans
 - b) unterjährige Änderungen des Projektplans
 - c) Beschlussfassung über die Entgeltordnung (§ 9 Abs. 2),
 - d) Beratung der Haushaltsansätze
 - e) Beratung über die Personalausstattung
 - f) Beratung des Jahresabschlusses
 - g) Beratung über die Ergebnisverwendung und Verlusttragung
 - h) Beschlussfassung über die Erweiterung des Kreises der Verbundpartner.
- (5) Der Beirat kann jederzeit vom Landkreis Berichterstattung in allen Angelegenheiten des Vereinbarungsgegenstandes (§ 1 der Vereinbarung) verlangen.

§ 3 Arbeitskreis IT

- (1) Zur Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den anderen Vereinbarungspartnern wird ein Arbeitskreis IT gebildet. Dem Arbeitskreis IT gehören folgende Mitarbeiter als sog. IT- Kontaktpersonen an:
- | | |
|--|--|
| - Landkreis Gifhorn: | 2 Mitarbeiter, und zwar der jeweilige für IT zuständige Fachbereichsleiter und der Leiter der IT-Abteilung |
| - pro Stadt bzw. Einheitsgemeinde bzw. Samtgemeinde: | je1 Mitarbeiter |
- Da die IT-Kontaktpersonen einen Überblick über organisatorische bzw. mit dem Einsatz von IT in Zusammenhang stehende hausweite Erfordernisse des jeweiligen Vereinbarungspartners haben sollten, wird den anderen Vereinbarungspartnern empfohlen, die Leiter derjenigen Bereiche zu entsenden, denen derzeit laut Geschäftsverteilung noch die dortige IKT zugeordnet ist. Jeder Vereinbarungspartner hat unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitarbeiter 1 Stimme. Die originär benannten IT-Kontaktpersonen können jederzeit durch einen anderen Mitarbeiter des jeweiligen Vereinbarungspartners vertreten werden. Bei Bedarf kann der Arbeitskreis im Übrigen geeigneten Sachverstand aus dem Personalkörper des Landkreises zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

- (2) Der Arbeitskreis IT tritt auf Einladung und unter Vorsitz des Landkreises mindestens einmal jährlich zusammen, bei Bedarf auch häufiger.
Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vereinbarungspartner unter Angabe des Beratungsgegenstands beim Landkreis beantragt wird.
- (3) Der Arbeitskreis IT fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, sofern die Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt.

Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Beschlüsse können im Umlaufverfahren und auch auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren im Einzelfall zustimmen.

- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die der Beirat sich zu geben hat. Für die wirksame Beschlussfassung über die Geschäftsordnung ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen des Arbeitskreises IT erforderlich.
- (5) Der Arbeitskreis IT entwirft den jährlichen Projektplan (Aufgaben- und Zeitplan), den der Beirat beschließt (§ 2 Abs. 4 a) bzw. b)).
- (6) Der Arbeitskreis IT hat außerdem die Aufgabe, den Landkreis (die IT-Leitung) und den Beirat bei einer unterjährigen Änderung des Projektplans zu beraten.

§ 4 Verfahren im Beirat und im Arbeitskreis IT

- (1) Die Mitglieder sind in analoger Anwendung des § 40 NKomVG zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Vereinbarungspartner verpflichtet.
- (2) Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat bzw. dem Arbeitskreis IT fort.
- (3) Die Vorschriften des Mitwirkungsverbot gem. § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 5 Haushaltsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Aufgabenerledigung des Landkreises im Sinne des § 1 ist wirtschaftlich und sparsam unter Beachtung des öffentlichen Zwecks - ohne Gewinnerzielungsabsicht- zu führen.
- (2) Es gilt grundsätzlich das Prinzip der Vollkostenrechnung.
- (3) Der Beirat bestimmt in einer Entgeltordnung weitere Grundsätze der Kostentragung (s. auch § 9 Abs. 2).
Hierbei verbleibt das für IKT-Zwecke bei den Vereinbarungspartner noch vorhandene Anlagevermögen in deren Eigentum. Die Eigentümer stellen dieses dem Landkreis auf Basis einer Miete ab dem 01.01.2017 zur Verfügung. Betragsmäßig deckt sich diese Miete mit dem jeweiligen Abschreibungsbetrag. Dieser Mietzins stellt der Landkreis wiederum allen Leistungsabnehmern als Aufwand verursachergerecht in Rechnung.
- (4) Für die haushaltsmäßige Abwicklung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung wird im Haushalt des Landkreises Gifhorn ein eigener Teilhaushalt im Rahmen eines Budgets eingerichtet.
- (5) Die Kosten des gemeinsamen IT-Betriebes im Sinne des § 1 Absätze 1 und 2 sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Der Gebührenberechnung ist ein Kalkulationszeitraum zugrunde zu legen, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

- (6) Der Landkreis hat den Jahresabschluss für diesen Teilhaushalt grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Jahresabschluss und der Bericht über die Abschlussprüfung sind vom Landkreis den Vereinbarungspartnern unaufgefordert zuzuleiten.

- (7) Für die Erledigung der administrativen Aufgaben, die für die Erfüllung der Aufgaben im Sinne des § 1 Absätze 1 und 2 erforderlich sind, (u.a. Personalbetreuung, Bezügeabrechnung und haushaltsmäßige Abwicklung) bedient sich der Landkreis grundsätzlich seines Personals. Eine Übertragung von Aufgaben auf eine oder mehrere andere Vereinbarungspartner bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 6 Personal

- (1) Der Landkreis übernimmt im Zuge seiner Aufgabenerledigung nach § 1 Absätze 1 und 2 das bisher für die IKT-Betreuung bei den anderen Vereinbarungspartnern eingesetzte Personal im Wege des Betriebsübergangs, soweit die Mitarbeiter diesem nicht widersprechen. § 1 Absatz 3 bleibt unberührt. Für Auszubildende gilt dies lediglich bis zum Ende Ihres Ausbildungsverhältnisses, das insoweit mit dem Landkreis fortgesetzt wird. Über eine Übernahme dieser Auszubildenden entscheidet der Landkreis bedarfsabhängig unter Beachtung des Projektplanes (§ 1 Absatz 8). Der Beirat ist hierzu zu hören. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, dem Landkreis sämtliche Arbeits- bzw. Ausbildungsverträge des zu übernehmenden Personals vollständig, einschließlich etwaiger Nebenabreden, spätestens zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung vorzulegen.
- (2) Die konkret betroffenen und zu übernehmenden Mitarbeiter/-innen ergeben sich aus der Anlage 1, noch zu ergänzen um die Mitarbeiter/-innen, die bis zum Wirksamwerden noch eingestellt werden. Diese Anlage ist Bestandteil der Vereinbarung.
- (3) Die anderen Vereinbarungspartner verpflichten sich im Falle ihrer Kündigung dieser Vereinbarung im Sinne des § 11, ihre(n) jeweiligen ehemaligen beschäftigten Mitarbeiter(n), die gemäß der vorstehenden Absätze 1 und 2 zum Landkreis wechseln, eine Rückkehroption zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung einzuräumen.
Sind zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung anstelle der ursprünglich von dem jeweiligen anderen Vereinbarungspartner zum Landkreis gewechselten Mitarbeiter(n) andere Mitarbeiter beschäftigt, die als Ersatz für den ursprünglich gewechselten Mitarbeiter eingestellt wurden, gilt vorstehende Regelung für diese entsprechend.
- (4) Im Falle des Absatzes 3 umfasst die Rückkehroption diejenige vergütungsrechtliche Eingruppierung und diejenigen weiteren arbeitsvertraglichen Konditionen, die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung galten. Das Arbeitsverhältnis wird insoweit mit der jeweiligen Stadt bzw. Einheitsgemeinde bzw. Samtgemeinde unter Anrechnung der Zeitdauer in der bisherigen Entwicklungsstufe i. S. d. § 17 TVöD fortgesetzt.

§ 6a Aufnahme neuer Vereinbarungspartner

Die Vereinbarungspartner streben ausdrücklich an, dass alle Städte, Einheits- und Samtgemeinden des Landkreises Gifhorn Parteien dieser Vereinbarung werden. Die Erweiterung des Verbundes um andere Vereinbarungspartner ist hierdurch in den Grenzen des NKomZG nicht ausgeschlossen.

Die erforderliche Beitrittserklärung ist unter Nennung des beabsichtigten Beitrittstermins schriftlich an den Landkreis zu richten.
Mit dem Beitritt akzeptiert der/die neue/Vereinbarungspartner sämtliche Regelungen dieser Zweckvereinbarung.
Hinsichtlich der Aufnahme weiterer Vereinbarungspartner gibt der Beirat ein Votum ab (siehe § 2 Absatz 4 h)).

Der Beitritt neuer Vereinbarungspartner bietet über die Regelungen des § 11 der Zweckvereinbarung hinaus keinen Kündigungsgrund.

§ 7 Durchführung der Zweckvereinbarung

Soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind, richtet sich die Durchführung dieser Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) sowie nach den §§ 1 ff. Nds. VwVfG in Verbindung mit §§ 54 ff. VwVfG.

Zwischen den Vereinbarungspartnern besteht Einvernehmen dahingehend, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Rechtsweg nach §§ 40 ff. VwGO gegeben ist.

§ 8 Datenschutz

- (1) Der Landkreis darf die ihm zur Aufgabenwahrnehmung im Sinne dieser Vereinbarung überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung bzw. nach den Weisungen der anderen Vereinbarungspartner verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen der anderen Vereinbarungspartner erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform gilt auch per E-Mail als gewahrt.
- (2) Der Landkreis verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen der anderen Vereinbarungspartner und/oder einer Aufsichtsbehörde bzw. anderer prüfberechtigter Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden insoweit zu unterstützen. Sofern diese Kontrollen Daten der anderen Vereinbarungspartner betreffen, werden diese hierüber umgehend vom Landkreis informiert.
- (3) Zwischen dem Landkreis und den anderen Vereinbarungspartnern besteht Einvernehmen, dass die Beschäftigten des Landkreises, die mit der Bearbeitung von Angelegenheiten der anderen Vereinbarungspartner betraut werden, keine Dritten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.
- (4) Der Landkreis stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

§ 9 Kostenerstattung

- (1) Für die in § 1 aufgeführten Leistungen erfolgen seitens der Vereinbarungspartner einschließlich des Landkreises selbst Kostenerstattungen auf Basis einer Vollkostenrechnung (Produktpreis). Der tatsächliche Produktpreis richtet sich nach den in Anspruch genommenen Leistungen (z.B. Fälle, Arbeitseinheiten).
- (2) Die Kalkulation des Produktpreises bemisst sich nach § 5 Abs. 5 NKomZG und in erster Linie nach den je Fall oder Stück anteilig ermittelten Personal-, Personalneben- und produktbezogenen Sachkosten. Hinzu kommen anteilige Arbeitsplatz-, und Verwaltungsgemeinkosten. Das Nähere regelt eine Entgeltordnung unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 5 dieser Vereinbarung.
- (3) Wenn und solange ein Produktpreis aufgrund einer erst Zug um Zug aufwachsenden Vollkostenrechnung oder aus sonstigen Gründen noch nicht ermittelt werden kann, erfolgt eine lediglich pauschale Kostenkalkulation.

- Entsprechendes gilt, wenn aufgrund einer Festlegung in der Entgeltordnung lediglich eine pauschale Kalkulation vorgesehen ist.
- (4) Der jährliche Produktpreis ggfs. zuzüglich pauschal zu erstattender Kosten ist jeweils zu einem Viertel zum 01.01.; 01.04; 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres fällig. Er wird den Vereinbarungspartnern durch den Landkreis in Rechnung gestellt. Die Rechnung über die für das vergangene Quartal tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen erfolgt unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlung(en). Diese erfolgt möglichst bis zur darauffolgenden Quartalszahlung, für das vierte Quartal spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres.
 - (5) Der dargestellte Produktpreis ist im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit nach den Maßgaben des NKomZG ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Sollte sich für die vom Landkreis erbrachte Aufgabenerfüllung eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, diese - ggf. auch rückwirkend - zusätzlich zu zahlen.

§ 10 Datenherausgabe, Haftung, Ersatzansprüche

- (1) Im Falle der Kündigung, Auflösung oder Aufhebung dieser Vereinbarung hat der Landkreis den anderen Vereinbarungspartnern ihre jeweiligen Daten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Eventuell gesondert anfallende Kosten für die Bereitstellung der Daten sind nach Aufwand zu erstatten. Ist der Grund für die Aufhebung, Auflösung oder außerordentlichen Kündigung dieser Zweckvereinbarung nicht vom Landkreis zu vertreten, so haben die anderen Vereinbarungspartner den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Der Landkreis wird in diesem Falle den Nachweis über die Höhe des Schadens führen.
- (2) Eine Haftung des Landkreises aufgrund verspäteter, unterbliebener und fehlerhafter Informationen bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen ist ausgeschlossen.
- (3) Für Schäden haftet der Landkreis nur, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese von den anderen Vereinbarungspartnern nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf die Summe begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar ist. Für Störungen infolge höherer Gewalt, unvorhersehbarer Betriebsstörungen und sonstiger nicht vom Landkreis zu vertretender, unvermeidbarer und außergewöhnlicher Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.
- (4) Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch den Landkreis Ersatzansprüche der anderen Vereinbarungspartner ergeben, sind diese innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen.

§ 11 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren, beginnend mit der Übernahme des Betriebes im Sinne des § 1 Abs. 1, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.

- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslaufrist für die Vereinbarung sechs Monate zum Quartalsende. Die außerordentliche Kündigung ist zu begründen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber allen Vereinbarungspartnern zu erklären.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Kündigung durch eine der Vertragsparteien, nicht die Kündigung dieser Zweckvereinbarung insgesamt zur Folge hat.
Allen verbleibenden Vereinbarungspartnern ist in einem solchen Falle bewusst und sie willigen ausdrücklich darin ein, dass eine solche Kündigung eine Neukalkulation der Leistungen nach sich zieht. § 13 bleibt unberührt.
- (5) Unabhängig davon findet mit dem kündigenden Vereinbarungspartner eine Auseinandersetzung (§ 12) statt.

§ 12 Auseinandersetzung

- (1) Im Falle der Kündigung eines Vereinbarungspartners und im Falle der Aufhebung der Zweckvereinbarung in Gänze (§ 13) findet jeweils eine Auseinandersetzung statt.
Das dem Kündigungstermin vorangehende Haushaltsjahr ist zunächst abzuschließen.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt auf Grundlage der zum Kündigungstermin zu erstellenden Schlussabrechnung.
- (3) Für die Abwicklung gilt folgendes:
Hinsichtlich der Rücknahme des jeweiligen Personals durch die anderen Vereinbarungspartner greift zunächst vorrangig die Regelung des § 6 Absatz 3. Im Falle der Aufhebung der Zweckvereinbarung in Gänze (§ 13) gilt darüber hinaus folgendes:
Sind zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufhebung der Vereinbarung gegenüber dem Anfangsbestand bei Betriebsaufnahme zusätzliche Mitarbeiter für den Bereich der IKT vom Landkreis eingestellt worden (Pool zusätzlicher Mitarbeiter), so gilt für diese folgendes:
Der Pool der zusätzlichen Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufhebung der Zweckvereinbarung -Teilzeitbeschäftigte mit ihrem jeweiligen Stellenanteil - wird im Verhältnis der von allen Vereinbarungspartnern in den letzten zwei Haushaltsjahren vor dem Aufhebungszeitpunkt zu entrichtenden Zahlungen, soweit sie auf Personalkosten des im Rahmen der Zweckvereinbarung eingesetzten Personals entfielen, nach dem D'Hondtschen Höchstzählverfahren unter den Vereinbarungspartnern verteilt. Die konkrete Aufteilung des Personals erfolgt nach den Höchstzahlen in der Reihenfolge der Entgeltgruppen, beginnend mit der höchsten vorhandenen Entgeltgruppe. Bei mehreren Beschäftigten in einer Entgeltgruppe geht die höhere Entwicklungsstufe, bei gleicher Entwicklungsstufe das höhere Lebensalter vor.

Machen die betroffenen Mitarbeiter von der ihnen eingeräumten Rückkehroption im Sinne des § 6 Absatz 3 keinen Gebrauch, so gelten sie als zusätzliche Mitarbeiter im Sinne dieses Absatzes. Sie sind demzufolge dem Pool zusätzlicher Mitarbeiter hinzuzurechnen und bei der Aufteilung auf die Vereinbarungspartner mit zu berücksichtigen.
Eine gütliche Vereinbarung aller Vereinbarungspartner über eine andersartige Verteilung des Personals bleibt unbenommen.

§ 13 Aufhebung der Zweckvereinbarung in Gänze

- (1) Einer Aufhebung der Zweckvereinbarung in Gänze einschließlich deren Abwicklungsnotwendigkeit liegt vor, wenn entweder alle anderen Vereinbarungspartner und/oder der Landkreis die Vereinbarung kündigen oder wenn sich bei Kündigung einzelner Vereinbarungspartner die verbleibenden Vereinbarungspartner mehrheitlich darauf verständigen, dass die Fortsetzung der Vereinbarung mit den verbleibenden Vereinbarungspartnern nicht mehr erfolgen soll.
Diese Verständigung bedarf der schriftlichen Erklärung der verbleibenden Vereinbarungspartner, die allen noch verbliebenen Vereinbarungspartnern gegenüber zu erklären ist.
- (2) Für die konkrete zu erfolgende Auseinandersetzung wird auf § 12 verwiesen.

§ 14 Nebenabreden

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der wirksamen Bekanntmachung. Sie sind -ebenso wie diese Vereinbarung auch- der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Kein Vertragspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (3) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine entsprechende Bestimmung zu schließen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.
- (5) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag angemessen, ausgerichtet an seinem Sinn und Zweck, zu ergänzen bzw. abzuändern.
- (6) Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Tarifverträgen bzw. sonstiger Normen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt ab dem 1. März 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) in der Fassung vom 20.10.2016 außer Kraft.

Gifhorn, den 27.02.2020

für den Landkreis Gifhorn
in Vertretung

Dr. Thomas Walter
Erster Kreisrat

für die Gemeinde Sassenburg

Volker Arms
Bürgermeister

für die Samtgemeinde Isenbüttel
in Vertretung

Jürgen Wisch
Erster Samtgemeinderat

für die Samtgemeinde Hankensbüttel

Andreas Taebel
Samtgemeindebürgermeister

für die Stadt Wittingen
in Vertretung

Holger Schulz
Erster Stadtrat

für die Samtgemeinde Brome

Manuela Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

für die Samtgemeinde Meinersen

Eckhard Montzka
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1 zur Zweckvereinbarung

Übersicht der per Betriebsübergang übergehenden Mitarbeiter

a) dem 01.01.2017

Stadt Wittingen Name aus Datenschutzgründen nicht abgedruckt

Gemeinde Sassenburg Name aus Datenschutzgründen nicht abgedruckt

Name aus Datenschutzgründen nicht abgedruckt

Samtgemeinde Isenbüttel Name aus Datenschutzgründen nicht abgedruckt

Samtgemeinde Meinersen Name aus Datenschutzgründen nicht abgedruckt

Name aus Datenschutzgründen nicht abgedruckt

b) ab dem 01.01.2018

Samtgemeinde Meinersen Name aus Datenschutzgründen nicht abgedruckt

b) ab dem 01.03.2020

Samtgemeinde Hankensbüttel Name aus Datenschutzgründen nicht abgedruckt

2. Änderungssatzung der Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art 2 §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (NDS GVBl Nr. 19/2015, Seite 307 und 311), in Verbindung mit den §§ 22- 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I. S. 1802), hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagespflege vom 26.06.2019 in seiner Sitzung am 19.02.2020 wie folgt beschlossen:

§ 1

Der § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- 3) Die Höhe der Vergütung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt (Anlage 1):

Die Geldleistung setzt sich aus dem Sachaufwand und der Förderleistung zusammen. Der Sachaufwand richtet sich nach der Sachkostenverordnung des Bundesministeriums für Finanzen. Die Bemessung der Höhe der Förderleistung richtet sich nach den Grundqualifikationen, der vom Fachbereich Jugend anerkannten Erfahrungsstufe sowie der Grundvergütung SuE, nach welcher die Grundqualifikation vom Fachbereich Jugend festgestellt worden ist. Die laufende Geldleistung erhöht sich nach Maßgabe des in den Entgeltvereinbarungen zum Tarifvertrag – TVÖD – festgelegten Vomhundertsatz und wird wie dort vereinbart entsprechend angepasst. Die Feststellung der Grundqualifizierung sowie der Voraussetzungen für die Erreichung der nächsten Erfahrungsstufe ist in der Satzung über die Kindertagespflege geregelt. Eine höhere Förderleistung hinsichtlich der Qualifikation bzw. der Erfahrungsstufe wird nur auf Antrag und grundsätzlich nur für die Zukunft nach der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen durch den Fachbereich geleistet.

Die Geldleistung für die Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen setzt sich aus dem einfachen Satz für den Sachaufwand und dem dreifachen Satz der Vergütung der erzieherischen Förderleistung zusammen.

Die laufende Geldleistung erfolgt grundsätzlich in einer monatlichen Pauschalzahlung. Die monatliche Pauschalzahlung ergibt sich aus dem wöchentlichen Betreuungsumfang, der Jahreswochenzahl und der Anzahl der Monate.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Gifhorn, den 19.02.2020

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Anlage 1 zu § 5 Abs. 3

Sozialpädagogische Fachkräfte	S 11b Erfahrungsstufe 3
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	S 8a Erfahrungsstufe 3
QHB 300 Std. u. 160+ Qualifikation	S 3 Erfahrungsstufe 3
160 Std. Qualifikation	S 2 Erfahrungsstufe 3

Ab 01.01.20 mit Erfahrungsstufe 3

Betreuungsform	Sachkosten	Förderleistung	Gesamt
Kindertagespflege 160 Std. Q	1,80 €	3,18 €	4,98 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen 160 Std.	1,80 €	9,54 €	11,34 €
Kindertagespflege QHB 300 Std. u. 160+ Q	1,80 €	3,63 €	5,43 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen QHB 300 Std. u. 160+ Q	1,80 €	10,89 €	12,69 €
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	1,80 €	4,17 €	5,97 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	1,80 €	12,51 €	14,31 €
Sozialpädagogische Fachkräfte	1,80 €	4,61 €	6,41 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sozialpädagogische Fachkräfte	1,80 €	13,83 €	15,63 €

Ab 01.08.2020 mit Erfahrungsstufe 4

Betreuungsform	Sachkosten	Förderleistung	Gesamt
Kindertagespflege 160 Std. Q	1,80 €	3,29 €	5,09 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen 160 Std.	1,80 €	9,87 €	11,67 €
Kindertagespflege QHB 300 Std. u. 160+ Q	1,80 €	3,83 €	5,63 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen QHB 300 Std. u. 160+ Q	1,80 €	11,49 €	13,29 €
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	1,80 €	4,43 €	6,23 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	1,80 €	13,29 €	15,09 €
Sozialpädagogische Fachkräfte	1,80 €	5,14 €	6,94 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sozialpädagogische Fachkräfte	1,80 €	15,42 €	17,22 €

Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln

Auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Landkreis Gifhorn sind verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn sie als Güterhändler, Kunstvermittler oder Kunstlagerhalter
 - a) mit folgenden hochwertigen Gütern handeln: Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten oder Luftfahrzeugen,
 - b) der Handel mit diesen Gütern über 50% des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
 - c) am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
 - d) sie nach § 4 Absatz 5 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen.
2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten und seiner Stellvertreterin/ seines Stellvertreters sowie die Entpflichtung einer dieser Personen ist dem

Landkreis Gifhorn

Fachbereich 3 - Ordnung, Verkehr und Veterinärwesen
Abteilung 3.1 - Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Gewerbe
Im Heidland 41
38518 Gifhorn

gewerbeangelegenheiten@gifhorn.de

vorab schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich anzuzeigen.

Für Mitteilungen kann der unter www.gifhorn.de (Stichwort: Mitteilung über die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten) abrufbare Vordruck verwendet werden.

3. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Entscheidung über den Antrag ist gebührenpflichtig.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen.

Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn vom 30.10.2019, veröffentlicht am 30.12.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn und setzt diese außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Landkreis Gifhorn (Im Heidland 41 in 38518 Gifhorn) während der allgemeinen Sprechzeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, und Donnerstag von 14:00 bis 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Begründung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 7 Absatz 3 Satz 2 GwG.

Danach soll die Aufsichtsbehörde anordnen, dass Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 GwG einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn die Haupttätigkeit des Verpflichteten im Handel mit hochwertigen Gütern besteht.

Bei den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nr. 16 GwG handelt es sich um Güterhändler, Kunstvermittler sowie Kunstlagerhalter und damit nach § 1 Absatz 9 GwG um jede Person, die gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handelt.

Hochwertige Güter im Sinne des GwG sind gemäß § 1 Absatz 10 GwG Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen.

Der Gesetzgeber zählt hierzu ausdrücklich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge.

Von einem Handel mit hochwertigen Gütern als Haupttätigkeit wird dann ausgegangen, wenn diese Tätigkeit mehr als 50% des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausgemacht hat. Der Landkreis Gifhorn macht mit der vorliegenden Allgemeinverfügung von der Anordnungsbefugnis des § 7 Absatz 3 Satz 2 GwG nach pflichtgemäßer Ermessensausübung Gebrauch.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den unter Ziffer 1 genannten Unternehmen geeignet und erforderlich, um dort durch Etablierung einer für die Implementierung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen.

Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei denen zum anderen aufgrund ihrer Betriebsgröße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht.

Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen dem Landkreis Gifhorn derzeit keine kriminalistischen Erkenntnisse über andere Risikobereiche im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor, so dass die vorliegende Anordnung auf die im GwG ausdrücklich genannten Branchen beschränkt bleiben kann.

Nach der in § 7 Absatz 3 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, die genannten hochwertigen Güter zu veräußern. Unternehmen, die zwar grundsätzlich auch mit hochwertigen Gütern handeln, dies jedoch weniger als 50% des Gesamtumsatzes ausmacht, sind daher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von dieser Allgemeinverfügung ausgenommen.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzukommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in Bereichen, die einen Bezug zur Geldwäscheprävention aufweisen, auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie bei Leitungspersonal vor.

Die hierzu getroffene Stichtagsregelung zur Ermittlung der Mitarbeiterzahl wurde aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit für die Betroffenen gewählt.

Des Weiteren ist unter Risikogesichtspunkten die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn die Haupttätigkeit des Unternehmens zwar im Handel mit hochwertigen Gütern besteht, jedoch im Rahmen von Transaktionen im hochwertigen Güterhandel nach § 1 Abs. 10 Satz 2 Nr. 2 bis 5 GwG ab 10.000 Euro bzw. beim Handel mit hochwertigen Gütern nach § 1 Abs. 10 Satz 2 Nummer 1 GwG (Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin) ab 2.000 Euro vollständig darauf verzichtet wird, Barzahlungen zu tätigen oder entgegen zu nehmen und damit gemäß § 4 Absatz 5 GwG nicht über ein wirksames Risikomanagement verfügt werden muss. Diese Regelung trägt der Erkenntnis Rechnung, dass insbesondere hohe Bargeldtransaktionen ein erhöhtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko bergen, da hier Anonymität begünstigt wird.

Güterhändler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter, die zwar mit grundsätzlich hochwertigen Produktgruppen handeln, jedoch tatsächlich in einem niedrigeren und damit weniger risikobehafteten Preissegment tätig sind oder vollständig auf die Entgegennahme von Bargeld verzichten, sollen daher von dieser Verpflichtung ausgenommen sein.

Nach pflichtgemäßer Ausübung des eingeräumten Ermessens ist auch unter der Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Unternehmen die Verpflichtung der in § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG genannten Händler hochwertiger Güter zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung sachgerecht, um die wichtigen Ziele des Geldwäschegesetzes zu erreichen.

Die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Beteiligungsverhältnissen, für jedes rechtlich selbständige Unternehmen, das die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt. Sofern ein Unternehmen über mehrere rechtlich unselbständige Niederlassungen verfügt, ist nur eine Geldwäschebeauftragte oder ein Geldwäschebeauftragter in der Hauptniederlassung des Unternehmens zu bestellen.

Die Anzeige der beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Email-Adresse), unter denen der/die Geldwäschebeauftragte sowie die Stellvertretung während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar sind, ist erforderlich um die Erreichbarkeit für die Behörden zu gewährleisten. Das Schriftformerfordernis dient der Rechtssicherheit und Dokumentation des Bestellungsaktes durch die Geschäftsführung. Die Bestellung der/des Geldwäschebeauftragten und der Stellvertretung erfolgt bis auf weiteres. Die Händler hochwertiger Güter müssen jährlich prüfen, ob die unter 1. genannten kumulativen Voraussetzungen vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich. Änderungen sind dagegen unverzüglich mitzuteilen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der/des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG: Sie/Er gehört der Führungsebene an und ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet. Er/Sie muss die Tätigkeit im Inland ausüben und ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen zuständig. Ihm/Ihr sind ausreichend Befugnisse und die für die ordnungsgemäße Durchführung seiner/ihrer Funktion notwendigen Mittel einzuräumen.

Dazu gehört insbesondere der ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die im Rahmen der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung dieser Daten und Informationen darf ausschließlich zur Erfüllung geldwäscherechtlicher Aufgaben erfolgen. Die oder der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten.

Er/Sie ist ferner Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Aufsichtsbehörde. Soweit der/die Geldwäschebeauftragte die Erstattung einer Meldung nach § 43 Absatz 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Abs. 3 GwG beantwortet, unterliegt er/sie nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung.

Der/Dem Geldwäschebeauftragten und ihrer/seiner Stellvertretung darf wegen der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen.

Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragte/r oder als Stellvertreter/in ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt ist.

Ist im Unternehmen mit zehn oder mehr Beschäftigten in den genannten Bereich anderweitig sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten auf Grund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und werden nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, kann auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten abgesehen werden. Besonders gelagerten Einzelfällen kann damit Rechnung getragen werden. Dass das Unternehmen nachweisen muss, dass ausnahmsweise eine Gefahr von Informationsverlusten nicht vorliegt, ist verhältnismäßig und zumutbar, weil der Gesetzgeber das Erfordernis der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten für Händler hochwertiger Güter grundsätzlich als gegeben ansieht, mithin der Nachweis von Informationsdefiziten im Einzelfall von der Behörde gerade nicht zu führen ist. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig. Der Klage sollen diese Allgemeinverfügung im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Hinweis

Die Nichtbestellung eines nach dieser Allgemeinverfügung angeordneten Geldwäschebeauftragten stellt gemäß § 56 Absatz 1 Nr. 8 GwG eine Ordnungswidrigkeit dar, die entsprechend den Vorgaben des § 56 Absatz 2 und 3 GwG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Gifhorn, den 10.01.2020

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Verlegung von Gewässern an der K 32 zwischen Parsau und Rühren

Die Abteilung 8.2 Kreisstraßenwesen des Landkreises Gifhorn beantragte im Rahmen der Erweiterung der Kreisstraße 32 zwischen Parsau und Rühren eine Plangenehmigung für die Verlegung eines Gewässers III. Ordnung auf einer Strecke von ca. 600 Metern um ca. 7 Meter (Gemarkung Parsau von km 0+575 bis km 1+175) sowie für eine geringfügige Verlegung eines Gewässers im Kurvenabschnitt (Gemarkung Parsau von km 2+510 bis km 2+700). Gem. § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Zt. geltenden Fassung ist für eine solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist, weil nachhaltige Umweltbeeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Dieses Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, den 28.01.2020

Im Auftrage

Wiedenroth

Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes Klausmoor

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende vom Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Klausmoor am 04.12.2019 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Änderung der Satzung vom 22.02.1993 bekannt gemacht:

Folgende Beregnungsordnung wird als Bestandteil der Satzung angefügt:

Beregnungsordnung

des

Wasser- und Bodenverbandes Klausmoor

Vorbemerkung

Die Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Wasser- und Bodenverbandes Klausmoor ergeben sich aus dem Wasserverbandsgesetz (WVG), dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG), der Satzung des Verbandes und dem vom Landkreis Gifhorn unter dem Az: 6630-01-1671 am 01.09.2016 erteilten Erlaubnisbescheid zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung in Verbindung mit der unter gleichem AZ erteilten 1. Änderung zum Erlaubnisbescheid vom 16.07.2019

Zum Erlaubnisbescheid wurde dem Wasser- und Bodenverband Klausmoor für einen zehnjahreszeitraum eine Verbandsquote von 3.341.571 m³ zugeteilt, wobei maximal 374.100 m³/Jahr verregnet werden dürfen.

Im Falle von Pachtflächen werden die Rechte und Pflichten der Eigentümer der Flächen, also der Mitglieder, von den Bewirtschaftern der Flächen wahrgenommen. Über den bestehenden Pachtvertrag erteilt der Verpächter dem Pächter die Vollmacht, seine Interessen, die im Zusammenhang mit der Beregnung stehen, zu vertreten. Für neu abzuschließende Pachtverträge ist dieser Punkt in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 1

Wasserentnahmemengen und -messung

- I. Der Vorstand entscheidet über die Nutzung der Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung im Verbandsgebiet durch Verteilung von Befugnissen.
- II. Jeder Bewirtschafter (Beregner) erhält die Befugnis, auf beitragspflichtigen, bewirtschafteten, landwirtschaftlichen Nutzflächen die vom Vorstand des Verbandes zugewiesenen Wassermengen zu verregnen.
- III. Der Vorstand erteilt dem Beregner die Befugnis zur Nutzung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Verbandes.
- IV. Jeder Beregner ist verpflichtet, Änderungen des Größenumfanges der bewirtschafteten und beregneten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit der Abgabe der Jahreswassermeldung dem Vorstand mitzuteilen. Die Jahresmeldung ist bis zum 30.11. des Jahres beim Vorstand einzureichen.
- V. Kommt ein Beregner der Verpflichtung zur Jahresmeldung der Wasserverbräuche und Größe (in ha) der bewirtschafteten und beregneten Flächen nicht nach, wird für das Folgejahr keine Befugnis zur Nutzung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Verbandes erteilt.
- VI. Über verbleibende Wassermengen, die nach den Punkten I bis IV nicht zur Nutzung der Erlaubnis des Verbandes zugeteilt werden, entscheidet der Vorstand. Darunter fallen folgende Möglichkeiten:
 1. Flächen, die erstmals oder neu beregnet werden und im Verbandsgebiet liegen.
 2. Sonderfälle, die aufgrund der Fruchtfolge notwendig sein können.

3. Verbandsreserve für außergewöhnliche Ereignisse, wie zum Beispiel besonders trockene Jahre.

§ 2

Berechnungsflächen und Übertragung der Befugnisse

1. Änderungen in der Bewirtschaftung von dem Verband angehörenden Berechnungsflächen (z. B: Verpachtung, Zupachtung) sind vom Berechner dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Erlaubnis und die Berechnungsordnung einhalten.
3. Bei der Rückgabe von Pachtflächen hat der Pächter die der Fläche entsprechende Befugnis dem Verband zurückzugeben.
Diese errechnet sich aus der auf die Fläche zugeteilten Berechnungsmenge.
4. Werden bisher berechnete Flächen von einem anderen Bewirtschafter gepachtet, ist diesem die nach § 2 Ziffer 3 errechnete Befugnis zur Nutzung der Wassererlaubnis des Verbandes zuzuteilen.
5. Bei neu zu berechnenden Flächen ist gemäß § 1 Abs. VI Nr. 2 zu verfahren.

§ 3

Ordnungsgelder

Sollte dem Verband durch Überschreitung der zugeteilten und befugten Wassermenge eine Strafe drohen, so wird diese dem Verursacher auf Grundlage der gemeldeten Wassermengen umgelegt.

Vorsätzliche oder grob fahrlässige Wasserentnahme ohne oder mit defektem Zähler und unsachgemäßer Einbau der Wasserzähler können von der Aufsichtsbehörde durch ein Ordnungsgeld direkt gegenüber dem Verursacher geahndet werden. Der Vorstand kann einen solchen Verstoß der Aufsichtsbehörde mitteilen.

Wenn durch das Verhalten eines Berechners der Verband belastet wird, sei es, dass dem Verband durch die Aufsichtsbehörde ein Ordnungsgeld auferlegt oder das Wasserrecht gekürzt wird, so werden diese Zwangsmaßnahmen auf den verursachende Berechner umgelegt.

Eine Überschreitung der zugeteilten, befugten Wassermenge im letzten Pachtjahr wird mit 5,00 Euro/m³ Strafe geahndet. Die daraus resultierende Geldsumme wird anteilig als Entschädigung an die verbleibenden Berechner für die zu tragende Reduzierung der Wassermenge gezahlt.

§ 4

Verabschiedung / Inkrafttreten

Diese Beregnungsordnung ist vom Verbandsausschuss am 04.12.2019 beschlossen worden.

Sie tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und mit der Veröffentlichung in Kraft.

Peter Georg
Verbandsvorsteher

Jörg Ahrens
Stellvertr. Verbandsvorsteher

Rolf Buhmann
Schriftführer

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft

Gifhorn, den 03.02.2020

Im Auftrage

Nietner

Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Müden

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Müden am 26.02.2018 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Änderung der Satzung vom 14.06.1995 bekannt gemacht:

Folgende Beregnungsordnung wird als Bestandteil der Satzung angefügt:

Beregnungsordnung

des

Beregnungsverbandes Müden / Aller

Vorbemerkung

Die Rechtsgrundlage für die Arbeit des Beregnungsverbandes Müden / Aller ergibt sich aus dem Wasserverbandsgesetz (WVG), dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG), der der Satzung des Verbandes und dem vom Landkreis Gifhorn unter AZ 6630-01-1678 am 08.01.2016 erteilten Erlaubnisbescheid zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung.

Im Erlaubnisbescheid wurde dem Beregnungsverband Müden für einen Zehnjahreszeitraum eine Verbandsquote von 12,778571 mio m³ zugeteilt, wobei maximal 1,455600 mio m³/a entnommen werden dürfen.

§ 1

Wasserentnahmemengen und –Messung

1. Der Vorstand entscheidet über die Nutzung der Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung im Verbandsgebiet durch Erteilung von Befugnissen.
2. Die Entnahmemengen für die einzelnen Betriebe ergeben sich auf der Grundlage der Wasserbehördlichen Erlaubnis. Die aus der beitragspflichtigen Fläche zu errechnende Menge ist die Betriebsquote. Nur auf diese hat der einzelne Betrieb Anspruch und beträgt z. Zt. 1,277 Mio m³ / 2364 ha = **54 mm/ha**.
3. Über mögliche nicht genutzte Mengen im Verband entscheidet der Vorstand.
4. Eine Übertragung von Mengen zwischen den Betrieben ist nicht möglich.
5. Die Wasserentnahmemenge ist mit einem eichfähigen Wasserzähler für jede Entnahmestelle oder für jeden Brunnen zu ermitteln und aufzuzeichnen. Die aus den Aufzeichnungen ermittelte gesamte entnommene Wassermenge ist auf den vom Verband ausgegebenen Formblättern beim Vorstandsvorsteher bis zum **31.12.** eines jeden Jahres abzugeben.
6. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Zuteilung der Quote sowie für die Beitragsveranlagung maßgeblichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis **31.12.** eines jeden Jahres mitzuteilen.
7. Als Zeitraum für die Inanspruchnahme der Verbandsquote gelten die jeweils neun vergangenen Jahre und das laufende zehnte Jahr.
8. Die Beregnungsbetriebe haben die sich aus den vorbezeichneten Vorschriften ergebenden Rechte und Pflichten zu beachten und einzuhalten.
9. Bei wiederholter Überschreitung der zugeteilten Menge eines Beregnungsbetriebes kann, ungeachtet eines Ordnungsgeldes, die 1,5fache Menge dem Betrieb in der kommenden Beregnungssaison gekürzt werden.

§ 2

Beregnungsflächen

1. Änderungen in der Bewirtschaftung von dem Verband angehörenden Beregnungsflächen (z.B. Ver- und Anpachtung) sind dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Abgeber und Übernehmer sind zu nennen. Die Flächenmeldung hat jeweils bis **31.12.** vor der Beregnungssaison zu erfolgen.
2. Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Erlaubnis und die Beregnungsordnung einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 3

Ordnungsgelder

Ordnungsgelder werden in folgender Höhe festgesetzt und können ggf. vom Vorstand verhängt werden:

- | | |
|--|-------|
| - Überschreitung der zulässigen Entnahmemenge | 200 € |
| - Wasserentnahme ohne oder mit defektem Zähler | 200 € |
| - Unsachgemäßer Einbau der Wasserzähler | 200 € |
| - Verspätete Abgabe der Wassermengenmeldung | 25 € |
| - Verspätete Abgabe der Flächenmeldung | 25 € |

Das Strafmaß kann auf Beschluss des Vorstandes abgeändert werden.

Das Ordnungsgeld fällt an den Verband. Das Zahlen des Ordnungsgeldes entbindet nicht von der Pflicht, Versäumnisse nachzuholen. Der Vorstand kann den Verstoß der Aufsichtsbehörde mitteilen. Wenn durch das Verhalten eines Mitgliedes der Verband belastet wird, sei es, dass dem Verband durch die Aufsichtsbehörde ein Ordnungsgeld auferlegt oder das Wasserrecht gekürzt wird, so werden diese Zwangsmaßnahmen auf das verursachende Mitglied umgelegt.

§4
Verabschiedung / Inkrafttreten

Diese Beregnungsordnung ist von der Verbandsversammlung am 26.02.2018 in Hahnenhorn beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Jeder Nutzer der Wasserentnahmeerlaubnis bestätigt den Erhalt der Beregnungsordnung mit seiner Unterschrift.

Henning Wiedenroth
Vorsitzender

Lars Meier
Stellvertr. Vorsitzender

Mareike Hager
Schriftführer

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft

Gifhorn, den 14.02.2020

Im Auftrage

Nietner

Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Ohre

Die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes Ohre hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 die anliegende Neufassung seiner Satzung beschlossen.

Die genannten Bestimmungen treten nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 14.02.2020

Im Auftrage

Nietner

S A T Z U N G
des Unterhaltungsverbandes Ohre

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Unterhaltungsverband Ohre“. Er hat seinen Sitz in Gifhorn.
- (2) Der Verband ist als Unterhaltungsverband gem. § 100 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371) ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405).
- (3) Das Verbandsgebiet ist das niedersächsische Niederschlagsgebiet der Ohre.

§ 2
Aufgabe

Der Verband hat Gewässer zweiter Ordnung zu unterhalten. Dazu gehören der Ausbau einschließlich des naturnahen Rückbaus von Gewässern und Anlagen sowie die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen zum Schutz des Gewässers und des Naturhaushaltes. Gewässer dritter Ordnung unterhält er, soweit ihm die Zuständigkeit gem. § 69 (2) NWG vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBL. S. 64) übertragen wird.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - a) die im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände, zu deren Aufgaben die Unterhaltung von Gewässern gehört,
 - b) die im Verbandsgebiet gelegenen Gemeinden,
 - c) die Eigentümer/innen der im Verbandsgebiet gelegenen gemeindefreien Grundstücke.
- (2) Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und geführt wird.

§ 4 Unternehmen

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die nach dem jeweils geltenden Unterhaltungsbegriff erforderlichen Arbeiten an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern und Anlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.
- (2) Der Verband hat ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen (Gewässerkataster) aufzustellen. Die Gewässer sind in die Karte im Maßstab 1 : 50.000 einzutragen. Je eine Ausfertigung wird beim Verband, bei der Aufsichtsbehörde und bei der örtlich zuständigen Wasserbehörde aufbewahrt.

§ 5 Verbandsschau

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer nebst ihren Anlagen sind einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten werden.
- (2) Das Verbandsgebiet wird in zwei Schaubezirke eingeteilt. Für jeden Schaubezirk werden vier Schaubeauftragte gewählt. Schauführer/in ist der/die Verbandsvorsteher/in oder der/die von ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der/die Verbandsvorsteher/in lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und die örtlich zuständige Wasserbehörde zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen, die jeweils vom/von der Schauführer/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Verband veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

§ 6 Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des/der Vorstandsvorsteher(s)/in sowie des/der Stellvertreter(s)/in,
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
 4. Einteilung des Verbandsgebietes in Schaubezirke, Wahl der Schaubeauftragten,
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 7. Entlastung des Vorstandes,
 8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Aufwandsentschädigungen für den/die Vorstandsvorsteher/in und die Vorstandsmitglieder,
 9. Festsetzung der Höhe des Flächenmaßstabes,
 10. Festsetzung des Maßstabes der Erschwernisbeiträge nach Veranlagungsregeln,
 11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der/die Vorstandsvorsteher/in beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der/die Vorstandsvorsteher/in lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Beteiligten mehr als die Hälfte der nach Abs. 4 festgelegten Stimmenzahl auf sich vereinen und alle rechtzeitig geladen sind.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

- (4) Das Stimmrecht verteilt sich auf die Mitglieder wie folgt:

Stadt Wittingen	= 40 Stimmen
Gemeinde Brome	= 20 Stimmen
Gemeinde Parsau	= 22 Stimmen

Gemeinde Rühren	=	4 Stimmen
Gemeinde Bergfeld	=	3 Stimmen
Gemeinde Tülauf	=	3 Stimmen
Gemeinde Tiddische	=	1 Stimme
Forstgemarkung Giebel	=	7 Stimmen

Kein Mitglied hat mehr als 2/5 aller Stimmen.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsteher/in und drei ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der/die Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher/in.
- (2) Dem Vorstand sollten drei Landwirte angehören.

§ 10

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den/die Vorstandsvorsitzende/n, den/die Stellvertreter/in und weitere Vorstandsmitglieder nach § 7 der Satzung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 11

Amtszeit des Vorstandes und der Schaubeauftragten

- (1) Der Vorstand und die Schaukommission werden für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember zum ersten Mal im Jahre 1966 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 10 der Satzung Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 12

Geschäfte des/der Vorstandsvorsteher(s)/in und des Vorstandes

- (1) Der/die Vorstandsvorsteher/in führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm/ihr obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.

§ 13

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der/die Verbandsvorsteher/in oder die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 - über- und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
 - die Aufstellung der Jahresrechnung
 - die Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren
 - Verträge mit einem Wert von mehr als 6.000,00 Euro
 - die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften
- (2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Verbandsvorsteher/in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mehr als die Hälfte, mindestens aber drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 14

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der/die Verbandsvorsteher/in lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (3) Gemäß § 48 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) sind in Textform erzielte Beschlüsse gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Im Jahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden.

§ 15

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der/die Verbandsvorsteher/in vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Als Ausweis dient ihm/ihr eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Die laufenden Geschäfte des Verbandes werden vom Aller-Ohre-Verband durchgeführt.

§ 17

Haushaltsplan

- (1) Für den Haushalt des Verbandes gelten die landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf.

- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 18

Über- und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand übernimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung, wenn es sich erweist, dass die Einnahmen oder Ausgaben erheblich vom Haushaltsplan abweichen.

§ 19

Rechnungslegung und -prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im neuen Rechnungsjahr die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.
- (2) Die Jahresrechnung wird der von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstelle zur Prüfung vorgelegt.

§ 20

Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 21

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die in § 3 Absatz 1 a der Satzung genannten Wasser- und Bodenverbände sind beitragsfrei.

§ 22

Beitragsverhältnis

- (1) Grundlage für das Beitragsverhältnis ist der Flächenmaßstab. Entsprechend diesem Maßstab verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

- (2) Für die Erschwerung der Unterhaltung werden besondere Beiträge nach Veranlagungsregeln erhoben, die die Verbandsversammlung aufstellt. Die Veranlagungsregeln sind Bestandteil der Satzung.

§ 23

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
 2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 24

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage der in § 23 genannten Beitragsmaßstäbe durch Beitragsbescheide.
- (2) Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 von Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage ab gerechnet. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 25

Rechtsmittelbelehrung

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 26

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Nds. VwVfG) für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982 jeweils in der gültigen Fassung.

§ 27

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 28

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn in 38518 Gifhorn.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) a) Über den Inhalt von Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung des Vorstandes oder der Verbandsversammlung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Themen behandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.
b) Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
c) Die Niederschriften sind vom/von der Verbandsvorsteher/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Jeweils eine Kopie der Niederschriften ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Deren Vertreter/in ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 29

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,00 Euro hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 5. zur Änderung der Satzung.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten, die über 50.000,00 Euro hinausgehen, genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf den Höchstbetrag

- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 - 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 30 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder sowie Personen im Sinne des § 12 der Satzung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgabe bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Februar 1992 in der zuletzt geltenden Fassung vom 28. Februar 2002 außer Kraft.

Unterhaltungsverband Ohre
Der Verbandsvorsteher

Ulrich Dörrheide

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes Ohre wird genehmigt.

Gifhorn, den 17.02.2020

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Veranlagungsregeln des Unterhaltungsverbandes Ohre, Brome

Stand: Dezember 2019

Vorbemerkung:

Die für die Veranlagung erforderlichen Bestimmungen ergeben sich nach der Satzung in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 64 Niedersächsisches Wassergesetz

- Tabelle der Anlage 5 -.

(1) Die Beitragspflicht bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Für die Erschwerung der Unterhaltung werden besondere Beiträge nach Veranlagungsregeln erhoben, die die Verbandsversammlung aufstellt. Diese Veranlagungsregeln sind Bestandteil der Satzung.

1.

Normalveranlagung

1.1

Mitglieder des Verbandes sind

1.1.1

siehe § 3 der Satzung.

1.1.2

Die Beitragspflicht bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Wasser- und Bodenverbände sind beitragsfrei, soweit Gemeinden für Flächen dieser Verbände Beiträge entrichten.

1.1.3

Der Beitrag wird nach Fläche in gleicher Höhe erhoben und wird alljährlich von der Verbandsversammlung festgesetzt.

2.

Veranlagung für Erschwerer

Zu Erschwernisbeiträgen werden veranlagt:

2.1

Es wird ein Beitrag als Hektarsatz je Einwohner erhoben (gem. NWG Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4; 1.c).

2.2

Sonstige Erschwerer

2.2.1

Gemäß Liegenschaftskataster können Flächen sonstiger weiterer Erschwerer nach der Tabelle der Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG veranlagt werden.

2.2.2

Eisenbahnanlagen und klassifizierte Straßen

Die Flächen der Eisenbahnanlagen und klassifizierten Straßen werden nach den obigen Richtlinien unter 2.2.1 veranlagt.

2.2.3

Für andere Erschwernisse kann ein Betrag in Höhe des durch die Erschwernis verursachten durchschnittlichen Mehraufwands erhoben werden.

Bekanntmachung der Satzungsänderung des Bewässerungsverbandes Hankensbüttel

Ich bitte die nachfolgende Bekanntmachung im nächsten Amtsblatt zu veröffentlichen:
„Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Bewässerungsverbandes Hankensbüttel am 28.01.2020 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Änderung der Betriebsordnung, die Bestandteil der Satzung ist, bekannt gemacht:

“

1. In Nr. 4.1 wird Satz 1 gestrichen.
2. In Nr. 4.3 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„In diesen Fällen darf ein Beregnungseinsatz nur auf Anweisung der Regenwarte stattfinden.“

- Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. In Nr. 4.6 wird die Ziffer 6.1 durch die Ziffer 7.1 ersetzt.
 4. Folgende Nr. 5.5 wird neu eingefügt:
„5.5 Für die Berücksichtigung von Veränderungen der Beitragsverhältnisse gem. § 25 der Satzung im laufenden Haushaltsjahr sind diese bis zum 31.12. des Vorjahres durch das Mitglied dem Vorsteher des Verbandes anzuzeigen.“

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.“

Im Auftrage

Nietner

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

2. Änderung der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen

Auf Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 30.01.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Beitragsstaffel für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten der Stadt Wittingen gemäß § 4 Abs. 2 erhält die in der Anlage beigefügte Neufassung. **Artikel 2**

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Wittingen, den 03.02.2020

Stadt Wittingen

Ritter
Bürgermeister

Anlage

Beitragsstaffel für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten der Stadt Wittingen

Mit Wirkung vom 01.08.2020 werden die Elternbeiträge in den Kindertagesstätten der Stadt Wittingen nach folgender Beitragsstaffel erhoben:

Stufe	Einkommen von	bis	halbtags 4 Stunden	dreivierteltags 6 Stunden	ganztags 8 Stunden
1	bis 26.000,00 €		125,00 €	187,50 €	250,00 €
2	26.000,00 €	31.000,00 €	139,00 €	208,50 €	278,00 €

3	31.000,00 €	36.000,00 €	151,00 €	226,50 €	302,00 €
4	36.000,00 €	41.000,00 €	163,00 €	244,50 €	326,00 €
5	41.000,00 €	46.000,00 €	173,00 €	259,50 €	346,00 €
6	46.000,00 €	51.000,00 €	189,00 €	283,50 €	378,00 €
7	51.000,00 €	56.000,00 €	200,00 €	300,00 €	400,00 €
8	56.000,00 €	61.000,00 €	213,00 €	319,50 €	426,00 €
9	über 61.000,00 €		225,00 €	337,50 €	450,00 €

Sonderdienste:

Für die Inanspruchnahme eines Sonderdienstes (zusätzliche Öffnungszeiten außerhalb der regulären Betreuungszeiten) wird ein Betrag von 10,00 € pro Monat und halbe Stunde - unabhängig vom Einkommen - festgesetzt. Ein Anspruch auf einen Sonderdienst besteht nicht.

Geschwisterermäßigung:

Der o.g. Grundbeitrag der Beitragsstaffel ermäßigt sich für Geschwisterkinder um 50 %, wenn die Kinder zeitgleich eine Kindertagesstätte im Bereich der Stadt Wittingen besuchen. Dies ist nicht der Fall, wenn das erste Kind beitragsfrei ist.

Eingewöhnung:

Während der Eingewöhnungsphase in der Kinderkrippe gemäß §2 Abs. 1 der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen wird der festgesetzte Elternbeitrag um 50 % ermäßigt.

Essensgeld:

Die Kosten für Frühstück und Mittagessen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Auswärtige Betreuung:

Die vorgenannten Beitragsregelungen gelten auch für Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes Wittingen haben und eine Kindertagesstätte der Stadt Wittingen besuchen.

Modernisierungsrichtlinie

nach Nr. 5.3.3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie – R-StBauF-) für das Sanierungsgebiet „Innenstadt Wittingen“

Förderrichtlinie der Stadt Wittingen für Sanierungsmaßnahmen an privaten Wohn- und Geschäftsgebäuden innerhalb des Geltungsbereiches der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Innenstadt Wittingen“ der Stadt Wittingen vom 29.11.2019.

Präambel

Mit der Aufnahme des Gebietes „Innenstadt Wittingen“ in das Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ bzw. ab 2020 „Lebendige Zentren“ können in den nächsten Jahren im ausgewiesenen Sanierungsgebiet Sanierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Die Stadt Wittingen beabsichtigt im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Innenstadt Wittingen“, nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung der Länder zur Städtebauförderung (VV-Städtebauförderung) und der Regelungen der Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF) des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung mit Städtebauförderungsmitteln, Sanierungsmaßnahmen (Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen) an privaten, stadtbildprägenden Wohn- und Geschäftsgebäuden zu bezuschussen. Die Wirksamkeit der nachstehenden Modernisierungsrichtlinie erstreckt sich über das Sanierungsgebiet

„Innenstadt Wittingen“. Mit Aufnahme des Gebietes in die Städtebauförderung und Beschluss der Satzung durch den Rat der Wittingen stehen in den kommenden Jahren u. a. Fördermittel für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Wohn- und Geschäftsgebäuden im Fördergebiet zur Verfügung.

Die grundlegenden Festlegungen der Förderung für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden werden in dieser von der Stadt Wittingen beschlossenen Richtlinie geregelt.

Die Maßnahmen müssen im Einklang mit den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Wittingen gem. der vorbereitenden Untersuchungen und – nach Fertigstellung – weiterer städtebaulicher Planungen (u. a. Gestaltungssatzung) stehen.

Zur Förderung vorgenannter Maßnahmen an privaten Gebäuden beschließt der Rat der Stadt Wittingen vorliegende Modernisierungsrichtlinie. Diese Modernisierungsrichtlinie gilt nicht für öffentliche Maßnahmen der Stadt Wittingen.

Mit der förderrechtlichen und Verfahrensabwicklung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie, hat die Stadt Wittingen einen Sanierungsträger beauftragt.

§ 1

Förderung von Sanierungsmaßnahmen/Rechtsgrundlagen

1. Die Stadt Wittingen fördert auf schriftlichen Antrag des Eigentümers in analoger Anwendung des § 177 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit Mitteln der Städtebauförderung und auf Grundlage der Regelungen der R-StBauF in der jeweils gültigen Fassung Instandsetzungs- und / oder Modernisierungsmaßnahmen an stadtbildprägenden Wohn- und / oder Geschäftsgebäuden, die fehl- bzw. mindergenutzt sind.

Ebenfalls sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von Gebäuden bezogen auf die Erhaltung bestehender Gewerbeflächen bzw. auf die Nachnutzung leerstehender Gewerbeflächen grundsätzlich möglich. Die Förderung verfolgt den Zweck der Mängel- und Missstands-beseitigung, der Ortsbildpflege und –verbesserung sowie der Anreizschaffung für weitere private Folgeinvestitionen im Fördergebiet.

2. Die jeweilige Maßnahme wird nur dann gefördert, wenn mit der Modernisierungs- und/oder Instandsetzungsmaßnahme grundlegende Missstände am und im Gebäude beseitigt werden. Keine Förderung erfolgt bei Maßnahmen, die trotz stil- und fachgerechter Ausführung der Einzelmaßnahme zu einer Verfestigung von vorhandenen städtebaulichen Missständen führen.

3. Weiterhin soll die Förderung Maßnahmen unterstützen, die den Energieverbrauch der Gebäude verringern und damit den Ausstoß klimaschädlicher Emissionen begrenzen.

4. Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist räumlich auf das Sanierungsgebiet „Innenstadt Wittingen“ begrenzt.

5. Zur Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Modernisierung und Instandsetzung (Kostenerstattungsbetrag) bedarf es zwingend einer schriftlichen Vereinbarung (Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag) zwischen der Stadt Wittingen und dem Zuwendungsempfänger, in der die durchzuführenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Einzelnen festgelegt werden.

6. Die Stadt stellt für die Förderung der privaten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen jährlich ein Budget aus den verfügbaren Städtebauförderungsmitteln in das Maßnahmenprogramm ein. Die Höhe des Budgets ist abhängig von den Bewilligungen aus Städtebauförderungsmitteln und der Haushaltslage der Stadt Wittingen.

§ 2

Förderfähige Maßnahmen

1. Förderfähig sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen i. S. der Nummer 5.3.3.1 R-StBauF, die zur Gestaltung an Gebäuden und zur Behebung von Mängeln und Missständen an ortsbildprägenden und fehl- bzw. mindergenutzten Gebäuden beitragen. Ausnahmsweise können auch Bau- und Ordnungsmaßnahmen an Gebäuden gefördert werden, die nicht stadtbildprägend sind, wenn sie dem Erhalt bestehender Gewerbeflächen bzw. der Nachnutzung leerstehender Gewerbefläche dienen. Dies gilt für Gebäude, die zu Beginn der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme Mängel und Missstände i. S. des § 177 Baugesetzbuch aufwiesen.

2. Förderfähige Einzelmaßnahmen sind insbesondere Maßnahmen an der Gebäudehülle wie bspw. Erneuerung von Dach, Fenster und Fassaden sowie die hiermit in unmittelbaren Zusammenhang stehenden Baunebenkosten. Umfangreiche Sanierungsmaßnahmen, einschl. einer Innensanierung, auf Basis des Standards des öffentlich geförderten Wohnungsbaus können ausnahmsweise bei ortsbildprägenden Gebäuden gefördert werden.

3. Förderfähig sind u. a. folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden und Gebäudeteilen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gebäude- und Grundstücksnutzung;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Erschließung der Grundstücke und zur Aufwertung des gebäudebezogenen Wohnumfeldes (z.B. Gestaltung von Innenhöfen, Entsiegelung und Begrünung, Herstellung von Aufenthaltsbereichen, Maßnahmen für das geordnete Abstellen von Fahrräder, Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Gehilfen und Müllbehältern);
- Herstellung von barrierefreien Zugängen;
- Maßnahmen zur Schaffung von familien-, alten- und behindertengerechten Wohnungen;
- Instandsetzungen von Fassaden und Fassadenteilen, von Dächern, Außenwänden, deren Bekleidungen und farbigen Anstrichen sowie der Erhalt und Ergänzungen von Gestaltungselementen an Gebäuden;
- Erneuerung von Fenstern und Haustüren;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gebäudeenergieeffizienz einschl. der technischen Optimierung der Heizungsanlagen
- weitere Maßnahmen, die der Verbesserung des Stadtbildes dienen;
- Planungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (Modernisierungsuntersuchungen).

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

4. Förderfähig sind weiterhin Maßnahmen auf privaten Freiflächen zur Aufwertung und Verbesserung des gebäudebezogenen Wohnumfeldes.

5. Die Förderfähigkeit einzelner Modernisierungsvorhaben wird von dem zuständigen Sanierungsträger in Zusammenarbeit mit der Stadt Wittingen auf Basis der relevanten Rechtsgrundlagen und der Regelungen der vorliegenden Modernisierungsrichtlinie beurteilt.

6. Substanzgefährdende Auswirkungen sind durch bauphysikalische Prüfung auszuschließen.

7. Reine Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sind nicht förderfähig.

8. Auf Grundlage der Städtebauförderungsrichtlinie 5.3.3.1 ist für die unterlassene Instandsetzung grundsätzlich ein Betrag in Höhe von 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen.

9. Andere Fördermittel Dritter wie z. B. Wohnungsbaufördermittel, Förderung des Denkmalschutzes sind vorrangig einzusetzen (Subsidiaritätsprinzip der Städtebauförderung) und anzurechnen. Verzichtet der Eigentümer auf den möglichen Einsatz anderer Fördermittel, werden die vor der Modernisierung veranschlagten Kosten unter Abzug eines fiktiven Betrages errechnet, der den möglichen anderen Fördermitteln entspricht.

10. Aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen können Maßnahmen auch in mehreren Abschnitten durchgeführt werden.

§ 3

Fördergrundsätze

1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht in keinem Fall, weder dem Grunde nach noch der Höhe nach.
2. Förderfähig sind nur Maßnahmen, die den Sanierungszielen der Sanierung „Innenstadt Wittingen“ entsprechen. Diese sind im Ergebnisbericht der vorbereitenden Untersuchungen festgelegt und werden durch weitere städtebauliche Planungen nach Fertigstellung konkretisiert sowie dem Sanierungsverfahren laufend angepasst.
3. Die Einhaltung der Vorschriften der Gestaltungssatzung „Innenstadt Wittingen“ ist nach Ihrer Fertigstellung ebenfalls Grundlage der Förderung.
4. In denkmalgeschützten Gebäuden sind Vorgaben der Denkmalpflege bzw. die denkmalrechtliche Stellungnahme zu beachten. Die vorgesehene Maßnahme ist an denkmalgeschützten Gebäuden mit der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Gifhorn abzustimmen.
5. Grundvoraussetzung ist, dass die Durchführung der Modernisierungsmaßnahmen wirtschaftlich und technisch sinnvoll ist. Mindestens die Erdgeschossenebene sollte barrierefrei bzw. barrierearm erreichbar sein.
6. Den Grundsätzen des ökologischen und des fachgerechten Bauens ist Rechnung zu tragen.
7. Angemessene Arbeitsleistungen der Eigentümer/Inn sind förderfähig und werden mit maximal 10 €/Stunde berücksichtigt. Der Kostenanteil der Eigenleistungen darf gemäß R-StBauF 5.3.3.1 (5) d) 30 % der sonstigen zuwendungsfähigen Ausgaben der Modernisierung und Instandsetzung nicht überschreiten. Leistungen mit eigenem Unternehmen gehören ebenfalls zu den zuwendungsfähigen Kosten. Es werden nur solche Leistungen anerkannt, für die das eigene Unternehmen nachweislich qualifiziert ist. Die Kosten werden vor Beginn der Maßnahme auf Grundlage eines verpreisten Leistungsverzeichnisses am unteren Ende der Preisskala ermittelt. Die Ermittlung erfolgt durch von dem/der Eigentümer/In beauftragte unabhängige Architektur- und Ingenieurbüros.
8. Die Restnutzungsdauer nach Abschluss der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme muss mindestens 30 Jahre (vgl. 5.3.3.1 (4) R-StBauF) betragen.
9. Bei Maßnahmen der durchgreifenden Modernisierung an stadtbildprägenden Gebäuden oder bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen an Gebäuden mit Leerstand, Fehl- oder Mindernutzung wird der Kostenerstattungsbetrag auf der Grundlage des Jahresmehrertrages ermittelt. Der Jahresmehrertrag errechnet sich durch Gegenüberstellung der Erträge des Gebäudes vor und der nachhaltig erzielbaren Erträge des Gebäudes nach Durchführung der Modernisierung / Instandsetzung. Als nachhaltig erzielbare Erträge gelten in der Regel die ortsüblichen Vergleichsmieten.

10. Instandsetzungsmaßnahmen an der äußeren Hülle eines stadtbildprägenden Gebäudes oder einem Gebäude mit Leerstand, Fehl- oder Mindernutzung, die keinen Jahresmehrertrag erwirtschaften, werden von der Stadt Wittingen mit einem pauschalen Kostenerstattungsbetrag in Höhe von bis zu 40 % der bereinigten Herstellungskosten (Herstellungskosten abzüglich eines Betrages für unterlassene Instandsetzung - 10 % der berücksichtigungsfähigen Instandsetzungsausgaben) gefördert.

11. Die aus der Maßnahme entstehenden Kosten müssen gemäß Kostenschätzung mindestens 3.000,00 € (brutto) betragen. Einzelgewerke im Gebäudeinneren werden grundsätzlich nicht gefördert.

12. Eine Förderung der Herstellungskosten von Vorhaben im Inneren eines Gebäudes erfolgt nur im Zusammenhang mit außenwirksamen Maßnahmen, die dem langfristigen Erhalt des Gebäudes dienlich sind und nach Abschluss der Maßnahme keinen bzw. nur einen geringfügigen Jahresmehrertrag erwirtschaften. Es gelten die Fördersätze gemäß Absatz 10.

13. Ein errechneter Zuschussbetrag, der die Höchstgrenze der pauschalen Förderung nach Absatz 10 überschreitet, kann im Einzelfall vereinbart werden, wenn eine Modernisierung und Instandsetzung aus sozialen Gründen sonst nicht durchgeführt werden kann oder wenn besondere städtebauliche Mehraufwendungen aufgrund der besonderen baulichen Situation entstehen oder wenn die Maßnahme eine besondere Vorbildwirkung hat und von besonderer Bedeutung für die Sanierungsmaßnahme „Innenstadt Wittingen“ ist. Über das Vorliegen eines begründeten Einzelfalles entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Wittingen.

14. Bei durchgreifenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen kann die Stadt Wittingen die Erarbeitung einer Modernisierungsvoruntersuchung fordern. Die Kosten dafür sind förderungsfähig. Diese Modernisierungsvoruntersuchung wird pauschal in Höhe von 80 % der Kosten, maximal jedoch mit 10.000 € gefördert.

Die Förderung der Modernisierungsvoruntersuchung wird auf die Förderung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen angerechnet.

15. Die Ausgaben der Modernisierung oder Instandsetzung müssen im Hinblick auf die Erhöhung des Gebrauchswerts und die Restnutzungsdauer wirtschaftlich vertretbar sein und dürfen in der Regel nicht mehr als die Kosten eines vergleichbaren Neubaus an gleicher Stelle betragen. Für Gebäude von besonderer geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung können die Ausgaben die eines vergleichbaren Neubaus überschreiten.

16. Der Regelfördersatz bei Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, zur Verbesserung der Nutzung der Innenbereiche und –höfe und zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität auf den Grundstücken beträgt 30 % der zuwendungsfähigen Kosten.

17. Die Kosten werden auf 120 €/m² der Hoffläche/Außenfläche beschränkt.

§ 4

Nicht förderungsfähige Maßnahmen

1. Nicht förderfähig sind unter anderem Maßnahmen, die nicht der Ortstypik entsprechen, u. a. gebietesuntypische Materialien, Formen und Gestaltungen, erhebliche bauliche Veränderungen von erhaltenswerten Gebäudeansichten, unterlassene Instandsetzungsarbeiten, Umsatzsteuererstattungen und Planungsleistungen ohne nachfolgende bauliche Umsetzung.

2. Maßnahmen, die den im Fördergebiet üblichen und durchschnittlichen baulichen Standard wesentlich überschreiten (Luxusmodernisierungen) werden nicht gefördert.

3. Neubauten werden nicht gefördert.

§ 5

Antragsverfahren

1. Als Zuwendungsempfänger gelten Privatpersonen, Eigentümergemeinschaften, kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Unternehmen der Wohnungswirtschaft sowie Vereine, Verbände und gemeinnützige Stiftungen, wenn es sich dabei um die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigte handelt.
2. Der Bund, die Länder, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind keine Zuwendungsempfänger.
3. Antragsberechtigt sind die o.g. Zuwendungsempfänger von stadtbildprägenden Gebäuden und Gebäuden mit gewerblichen Leerstand, Fehl- oder Mindernutzung innerhalb des Fördergebietes im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Innenstadt Wittingen“. Die Antragsstellung erfolgt schriftlich unter Verwendung des anliegenden Formblattes (Anlage 1) beim von der Stadt Wittingen beauftragten Sanierungsträger.
4. Der Sanierungsträger und die Stadt Wittingen behalten sich vor, für die Antragsbearbeitung notwendige Unterlagen nachzufordern.
5. Die Entscheidung über die Fördermittelvergabe und die Förderhöhe erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie per Einzelfallentscheidung auf Empfehlung des Sanierungsträger durch die Stadt Wittingen.

§ 6

Förderrechtliche Abwicklung

1. Die Gewährung von Fördermitteln wird im Rahmen eines Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrages zwischen der Stadt und dem Antragsberechtigten (§ 5 Abs. 1) unter Mitwirkung des Sanierungsträgers festgelegt.
2. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst **nach Abschluss** des Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrages begonnen werden. Ein Maßnahmenbeginn vor Abschluss des Vertrages kann zum Förderausschluss führen.
3. In begründeten Einzelfällen ist im Ausnahmefall nach schriftlicher Genehmigung ein vorzeitiger Maßnahmebeginn möglich.
4. Voraussetzung für die Förderung ist eine Vereinbarung (Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag), nach der der/die Eigentümer/In die Kosten zu tragen hat/haben, wenn trotz wirtschaftlicher und technischer Durchführbarkeit die empfohlenen Maßnahmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist von max. drei Jahren umgesetzt werden.
5. Für eine Förderung ist das Vorliegen der eventuell notwendigen baurechtlichen und denkmalrechtlichen Genehmigungen erforderlich.
6. Bei Teilmodernisierungs- und Teilinstandsetzungsmaßnahmen reichen die Zuwendungsempfänger mit ihren Anträgen folgende Unterlagen ein:
 - Fotodokumentation
 - Lageplan
 - Maßnahmenbeschreibung
 - Kostenermittlung bzw. vergleichbare Angebote
 - Wohn- und Nutzflächenberechnung, ggf. der aktuelle Mietzins je Wohn- und/oder Gewerbeinheit
7. Bei durchgreifenden Sanierungsmaßnahmen reichen die Zuwendungsempfänger die Modernisierungsvoruntersuchung ein.

8. Änderungen im Umfang und Inhalt der Maßnahme sind dem Sanierungsträger sowie der Stadt Wittingen unverzüglich anzuzeigen. Vorher nicht vereinbarte bzw. angezeigte Maßnahmen werden nicht gefördert. Abweichungen von den Antrags- und Vertragsgrundlagen können zum Verlust der Förderung führen.

9. Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Eigentümer und Zuwendungsempfänger dem Sanierungsträger eine prüffähige Schlussrechnung vorzulegen. Dafür sind prüfbare Rechnungen und Zahlungsbelege im Original einzureichen. Ist ein Architektur- und Ingenieurbüro beauftragt, sind die Rechnungen von diesem fachlich zu prüfen und frei zu geben. Der Sanierungsträger rechnet die Maßnahme auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten für die vertraglich vereinbarten Maßnahmen ab. Darüber hinaus durchgeführte Leistungen können nicht gefördert werden.

10. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss und Abnahme der Baumaßnahme sowie erfolgter Prüfung der Schlussrechnung. Abweichende Regelungen können im Modernisierungsvertrag vereinbart werden. Für durchgreifende Maßnahmen werden die Fördermittel baubegleitend in Raten ausgezahlt. Die Höhe der Raten wird in der Fördervereinbarung geregelt.

11. Der Abschluss der Maßnahme ist anzuzeigen und mit Fotos zu dokumentieren.

12. Nach Abschluss der Maßnahme erfolgt eine Schlussabnahme durch den Sanierungsträger und die Stadt Wittingen.

13. Der/Die Eigentümer/Inn verpflichtet sich nach Abschluss der Maßnahme die laufende Instandhaltung an seinem Gebäude durchzuführen.

14. Der Fördergegenstand bzw. das Grundstück darf nicht als Spielhalle, Wettbüro, Sexshop, Bordell, zur Wohnungsprostitution und für ähnliche Nutzungen verwendet werden.

§ 7

Steuerliche Sonderabschreibung im Sanierungsgebiet

1. Für Aufwendungen für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten kann nach derzeitiger Rechtslage die steuerliche Sonderabschreibungsmöglichkeit gemäß § 7 h und § 10 f Einkommensteuergesetz (EStG) genutzt werden.

2. Zur Nutzung der vorgenannten Sonderabschreibung ist der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung **vor Maßnahmenbeginn** zwingend erforderlich. Entsprechende Antragsstellungen sind beim Sanierungsträger oder der Stadt Wittingen vorzunehmen. Die Erteilung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns für vorbezeichnete Maßnahmen ist nicht möglich und ersetzt nicht den Abschluss der notwendigen schriftlichen vertraglichen Vereinbarung.

3. Zur weitergehenden steuerrechtlichen Beratung zur Nutzung des § 7 h EStG bzw. § 10 f EStG haben sich interessierte Eigentümer an entsprechende Steuerfachleute zu wenden.

§ 8

Inkrafttreten

1. Die Förderungsrichtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wittingen in Kraft.

2. Mit der Beschlussfassung über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Innenstadt Wittingen“ tritt diese Richtlinie außer Kraft.

Wittingen, 31.01.2020

Stadt Wittingen

Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 30.01.2020 die Modernisierungsrichtlinie beschlossen. Damit ist die Richtlinie in Kraft getreten.

Stadt Wittingen

Anlage 1 der Modernisierungsrichtlinie

Antrag auf Förderung einer Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme

Stadt Wittingen

Bahnhofstraße 35

29378 Wittingen

Antrag auf Gewährung von Fördermitteln aus dem Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“ in der „Innenstadt Wittingen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage/n ich/wir Zuwendungen aus dem Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“ in der „Innenstadt Wittingen“ für folgende Maßnahme (bitte Entsprechendes auswählen):

- Instandsetzung und Modernisierung
- Neugestaltung bzw. Umbau von privaten Freiräumen
- Erarbeitung einer Modernisierungsvoruntersuchung

Für das Objekt (Straße, Hausnummer): _____

Antragsteller:

Vor- und Nachname _____

Telefon _____

E-Mail _____

Anschrift _____

Maßnahmenbeschreibung:

Wurden neben den hier beantragten Städtebauförderungsmitteln weitere Fördermittel beantragt oder ist dies vorgesehen?

- Nein
- Ja Welche: -----

Anlagen zum Antrag:

- Eigentumsnachweis (z. B. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Grundbuchauszug)
- Fotodokumentation des Gebäudes (Ansichten, Detailbereiche der zur beantragten Maßnahme gehörenden Gebäudeteile/Freiflächen)
- Lageplan
- Kostenermittlung bzw. vergleichbare Angebote
- Wohn- und Nutzflächenberechnung, ggf. der aktuelle Mietzins je Wohn- und/oder Gewerbeeinheit
- Ggf. Pläne für die beantragte Maßnahme (soweit vorhanden)
- Ggf. Angebot eines Planungsbüros für die Modernisierungsvoruntersuchung
- Ggf. baurechtliche Genehmigung
- Ggf. denkmalrechtliche Genehmigung

Ich/wir versichere/versichern hiermit die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Hinweis:

Ohne vollständige Angaben ist eine zügige Bearbeitung des Antrages nicht möglich. Wird mit der Baumaßnahme vor Abschluss einer Fördervereinbarung mit der Stadt Wittingen begonnen, so wirkt sich dies förderschädlich aus. Maßnahmen, die vor der Unterzeichnung eines Modernisierungsvertrages mit der Stadt Wittingen begonnen werden, können grundsätzlich nicht mehr gefördert werden. Als Baubeginn zählt bereits der Abschluss eines Bauauftrages. In begründeten Einzelfällen ist im Ausnahmefall nach entsprechender schriftlicher Genehmigung ein vorzeitiger Maßnahmebeginn möglich.

Die städtische Förderrichtlinie kann auf der Homepage der Stadt Wittingen, www.wittingen.eu eingesehen werden.

Der Sanierungsträger und die Stadt Wittingen behalten sich vor, für die Antragsbearbeitung notwendige Unterlagen nachzufordern.

Datenschutzerklärung:

Die Erhebung der in diesem Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten ist zur Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme erforderlich. Dem/der/den Antragssteller/in/n ist bekannt, dass diese personenbezogenen Daten in EDV-Systemen und Verfahrensakten gespeichert, verändert oder gelöscht werden können. Er/Sie ist/sind damit einverstanden, dass die Angaben an die im Rahmen der Instandsetzung und Modernisierung zu beteiligenden Stellen (Stadt Wittingen, Sanierungsträger, NBank, Landes- und Bundesbehörden) unmittelbar weitergeleitet werden, sofern dies erforderlich ist.

Ferner erklärt/en der/die Eigentümer/in sein/ihr Einverständnis zur Veröffentlichung von Datenmaterial und Bildern durch die Stadt Wittingen und den Sanierungsträger im Zuge der Berichtspflicht gegenüber Landes- und Bundesbehörden und zur Dokumentation des Sanierungsverfahrens sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Prüfvermerk des Sanierungsträgers

Die beantragte Maßnahme/n ist/sind nach der gültigen Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Niedersachsen und nach der Modernisierungsrichtlinie der Stadt Wittingen zuwendungsfähig.

Nein

Ja

Die folgenden Teilmaßnahme/n ist/sind nicht förderfähig:

Summe der beantragten Kosten: -----

Summe der förderfähigen Kosten: -----

Zuschusshöhe aus Städtebauförderungsmitteln: -----

Auflagen und Bedingungen:

Datum: -----

Unterschrift: -----

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in der Sitzung am 28.01.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.927.000 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.927.000 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.922.100 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.563.700 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	505.000 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.756.500 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.079.300 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	186.200 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.506.400 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.506.400 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 2.079.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 5.825.300 € erhoben. Die Umlage wird gem. § 5 der Hauptsatzung je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2019 und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt. Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt:
27,2300 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Millionen € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Weyhausen, den 28.01.2020

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet. Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 24.02.2020 - AZ.: 111-09-02/4-1 - erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03. bis einschl. 10.03.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Weyhausen, den 26.02.2020

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

1. Änderungssatzung der Satzung für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund der §§ 190, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 28.01.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land vom 15.03.2018 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs.1 wird gestrichen: „von der vollendeten 8. Lebenswoche bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres“.
- b) In § 2 Abs. 3 wird angefügt: (Online-Anmeldeverfahren)
- c) § 2 Abs. 5 wird gestrichen
- d) § 3 erhält folgende Fassung:

Anmeldungen für einen Kindertagesstättenplatz

- (1) Anmeldungen werden grundsätzlich bis Ende Februar für das folgende Kindertagesstättenjahr angenommen.
- e) Die bisherigen Paragraphen 4 und 5 werden gestrichen.

f) Der bisherige § 6 wird § 4. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Vergabe der Plätze wird gemäß der „Richtlinie der Samtgemeinde Boldecker Land über die Vergabe der Kindertagesstättenplätze“ vorgenommen.

g) Die bisherigen Paragraphen 7 – 14 werden die Paragraphen 5 – 12.

h) § 5 Absatz 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2.

i) § 7 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

j) § 7 Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.02.2020 in Kraft.

Weyhausen, den 29.01.2020

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Parsau für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Parsau in der Sitzung am 29.01.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.679.000,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.778.000,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	2.000,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.627.300,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.628.500,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.599.000,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.673.900,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	35.900,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

4.226.300,00 EUR
3.338.300,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 271.200,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 6

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Parsau, den 29.01.2020

Gemeinde Parsau

Keil
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 09.03.2020 bis einschl. 17.03.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Parsau, den 27.02.2020

Keil
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Parsau

Bauleitplanung der Gemeinde Parsau, Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan „Hinterbebauung Wilhelmstraße 3“ in der Gemeinde Parsau, Ortsteil Parsau

Beschluss der Satzung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Gemeinderat Parsau hat am 29.01.2020 den Bebauungsplan „Hinterbebauung Wilhelmstraße 3“, im Ortsteil Parsau als Satzung beschlossen [§ 10 Abs. 1 (BauGB)].

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit der Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu Jedermanns Einsicht aus. Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹ Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Parsau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB, über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung, wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Parsau, den 29.01.2020

(L. S.)

Keil
Gemeindegemeisterin

¹ abgedruckt auf Seite 198 dieses Amtsblattes

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Tülau

Der Rat der Gemeinde hat am 19.02.2020 den Bebauungsplan „Im Hög“ im Ortsteil Voitze als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan hiermit bekanntgemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.²

Die Planunterlagen mit Begründung und den ergänzenden Gutachten liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung von Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Tülau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Tülau, den 20.02.2020

Zenk
Bürgermeister

S a t z u n g

über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Samtgemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 10, 11, 46 Abs. 1 und Abs. 4, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verringerung

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die am 01.11.2021 beginnende Wahlperiode um 2 verringert.

² abgedruckt auf Seite 199 dieses Amtsblattes

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, 14.01.2020

(L. S.)

Metzlauff
Samtgemeindebürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Ribbesbüttel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel in seiner Sitzung am 06.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.055.400 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.377.900 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.023.200 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.306.000 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 209.600 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 425.900 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 15.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.232.800 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.746.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 337.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuern | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 450 v. H. |

§ 6

Die **Wertgrenze** zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) auf 25.000 € festgesetzt.

Ribbesbüttel, den 06.02.2020

Buske
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03. bis einschl. 10.03.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Ribbesbüttel, den 26.02.2020

Buske
Bürgermeister

I.

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Wasbüttel für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wasbüttel in seiner Sitzung am 27.01.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.904.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.939.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.851.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.842.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	12.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.863.600 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.847.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuern | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 450 v.H. |

§ 6

Die **Wertgrenze** zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) auf 25.000 € festgesetzt.

Wasbüttel, den 27.01.2020

Jonas
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03.2020 bis einschl. 10.03.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Wasbüttel, den 25.02.2020

Jonas
Bürgermeister

**Bebauungsplan "Am Heidkamp" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV),
zugl. 4. Änderung des Bebauungsplans "Baumkamp-Nord" mit ÖBV
Gemeinde Wasbüttel, Landkreis Gifhorn
für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der ursprüngliche Bebauungsplan wurde am 25.09.2017 zur Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 30.10.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn. Der Vollzug des Bebauungsplans wurde aufgrund von Mängeln vom OVG Lüneburg mit Beschluss vom 08.05.2018 ausgesetzt. Der Satzungsbeschluss wurde daraufhin von der Gemeinde am 02.07.2019 aufgehoben und ein überarbeiteter Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 02.07.2019 wird hiermit bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Wasbüttel hat in der Sitzung am 17.02.2020 den Bebauungsplan „Am Heidkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), zugleich 4. Änderung des Bebauungsplanes Baumkamp-Nord mit ÖBV, gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) erneut als Satzung sowie die dazugehörigen Begründungen samt Umweltbericht beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.³

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich seiner Begründungen sowie eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB kann in der Verwaltung der Gemeinde Wasbüttel, Mittelstr. 1, 38553 Wasbüttel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gem. § 10a Abs.2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung unter <http://www.isenbuettel.de> > *Wirtschaft & Bauland* > *Rechtskräftig gewordene Bebauungspläne* in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

³ abgedruckt auf Seite 200 dieses Amtsblattes

Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Hinweis: Kenntnisse über die Inhalte der zur Abwägung herangezogenen technischen Regelwerke (DIN 18005) können in der Bibliothek der TU Braunschweig (Pockelsstr. 13, 38106 Braunschweig) erlangt werden.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wasbüttel, den 17.02.2020

(L. S.)

Jonas
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Meinersen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10, 11 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), der §§ 1, 2, 4, 29 und 30 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie der §§ 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 06.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Samtgemeinde Meinersen betreibt die Freiwilligen Feuerwehren bestehend aus den Ortsfeuerwehren Ahnsen, Böckelse, Dalldorf, Ettenbüttel, Flettmar, Hahnenhorn, Hillerse, Leiferde, Meinersen, Müden/Dieckhorst, Ohof, Päse und Seershausen als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,

- a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
- b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

aa)

durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb)

durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) Einfangen von Tieren,
 - d) Tierrettung,
 - e) Entfernen von Insektennestern,
 - f) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - g) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - h) Absicherung von Bauwerken, Bauwerksteilen oder sonstigen Gefahrenstellen,
 - i) Gestellung von Feuerwehrkräften sowie von Fahrzeugen und Geräten in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Die Samtgemeinde kann, wenn sie gemäß § 2 Abs. 2 NBrandSchG Nachbarschaftshilfe leistet von der Kommune, die Hilfe verlangt, die Erstattung der Kosten in derjenigen Höhe verlangen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet hätte nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen erheben können, wenn
- a) die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometern Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde,
 - b) die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Kommune die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder die anfordernde Kommune für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner ist in den Fällen
1. des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wer die Brandmeldeanlage betreibt,
 2. des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Samtgemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat und
 3. des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 NBauO) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist.

(2) In den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen ist verpflichtet,

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gilt entsprechend,
2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

(3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und – höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der Im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Abgerechnet wird nach Einsatzstunden, es sei denn, dass der Tarif etwas anderes bestimmt. Angefangene Stunden zählen von der 5ten Minute an als halbe und von der 35ten Minute als ganze Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz, bis zum Abschluss der Rüst- und Nachbereitungszeit.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und – schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindliche Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. nach Abschluss der Rüst- und Nachbereitungszeiten.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit, Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungsverfahren nach dem Niedersächsischen Vollstreckungsgesetz vollstreckt.

- (4) Die Samtgemeinde Meinersen kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenverpflichteten, aus Billigkeitsgründen oder öffentlichem Interesse geboten ist.
- (5) Die Samtgemeinde Meinersen kann von ihr festgesetzte Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Gebührenverpflichteten mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet ist.

§ 7 Haftung

Die Samtgemeinde Meinersen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Meinersen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Meinersen außerhalb unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Benutzungs- und Kostenordnung) sowie die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Meinersen jeweils vom 01.01.2002 außer Kraft.
- (3) Für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zur Verkündung dieser Satzung werden sich die Gebühren auf die Höhe des/der sich aus der Feuerwehr-Benutzungs- und Kostenordnung vom 01.01.2002 ergebenden Kostenersatzes und Gebühren beschränken.

Meinersen, den 06.02.2020

(L. S.)

Montzka
Samtgemeindebürgermeister

Anlage:

Gebührentarif

Anlage zu § 4

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Meinersen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Ziffer	Gebührentatbestände	Betrag in Euro
<u>1.</u>	<u>Personaleinsatz</u> - jeweils pro Stunde -	
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal je Person	85,47
<u>2.</u>	<u>Einsatz von Fahrzeugen</u> - jeweils pro Stunde -	
<u>2.1</u>	<u>Löschfahrzeuge</u>	
2.1.1	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF), Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	483,30

2.1.2	Löschgruppenfahrzeug (LF), Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	496,30
2.1.3	Tanklöschfahrzeug (TLF)	412,53
2.2	<u>Gerätewagen (GW) / Schlauchwagen (SW)</u>	
2.2.1	Gerätewagen (GW)	260,92
2.2.2	Schlauchwagen (SW)	158,36
2.3	<u>Einsatzleitwagen (ELW) / Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)</u>	
2.3.1	Einsatzleitwagen (ELW)	241,89
2.3.2	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	348,76
2.4.	<u>Sonstiges</u>	
2.4.1	Feuerwehrrettungsboot (RTB) inkl. Bootstrailer	537,42
2.4.2	Anhänger Einsatzkräfte Verpflegung	entfällt*

*Die Gebühren werden rückwirkend für die Jahre 2017 und 2018 anhand der tatsächlich entstandenen Kosten und Einsatzzeiten kalkuliert. Da der Anhänger in den Jahren 2017 und 2018 keinen Einsatz verzeichnete, kann auch kein Gebührensatz berechnet werden. Dies soll ausdrücklich nicht eine gewollte Kostenunterdeckung, bzw. Nichterhebung darstellen.

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen beinhaltet die Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Personal in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für Personal werden nach Ziffer 1.1 abgerechnet.

1. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art sowie Ersatzteile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Kosten für Tankfüllungen der Fahrzeuge und Geräte sind in den Gebührensätzen enthalten.

2. Fehllarme

Bei missbräuchlicher bzw. fehlerhafter Alarmierung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung wird der Einsatz nach den tatsächlich ausgerückten Kräften abgerechnet.

3. Kosten für Entsorgung

Entsorgungskosten (z. B. für Ölbindemittel, kontaminiertes Löschwasser) werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.

4. Einsatzbedingte Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen (z. B. für die Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung von Material über das die Feuerwehr nicht verfügt) werden in Höhe der tatsächlichen Kosten abgerechnet.

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Meinersen in der Sitzung am 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	8.331.900 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	8.943.500 Euro
der außerordentlichen Erträge auf	1.833.700 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	409.300 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.830.800 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.177.100 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.770.600 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.305.300 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.095.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.601.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.577.600 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.025.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 6

1. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 80.000 € übersteigen. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 125.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.
3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 400.000 € übersteigt.

Meinersen, 12.12.2019

Dietrich
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 26.02.2020 - AZ.:111-09-02/8-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03. bis einschl. 10.03.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Meinersen, den 27.02.2020

Dietrich
Gemeindedirektor

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 19.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.515.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.315.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	2.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.878.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.461.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	916.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.404.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	153.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	282.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.948.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.148.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **153.200 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **1.195.000** Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.312.000** Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von **4.535.800** Euro erhoben. Nach § 11 der Hauptsatzung wird jeweils die Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahl) festgesetzt. Daraus ergeben sich folgende Hebesätze:

- | | |
|---|-------------|
| a) je Einwohner | 93,40 Euro |
| b) von der Steuerkraftmesszahl von insgesamt 22.539.337 € | 10,06 v. H. |

Meine, den 10.01.2020

(L. S.)

Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Gifhorn am 16.02.2020 unter dem Az. 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03.2020 bis einschließlich 10.03.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meine, den 25.02.2020

Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung

7. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich

Der Rat der Samtgemeinde Papenteich hat am 24.09.2019 die 7. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich beschlossen. Die Änderung ist dem Landkreis Gifhorn am 17.10.2019 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 04.02.2020, Az.: 8/6121-02/80/7, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) unter Auflagen erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 7. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁴

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

⁴ abgedruckt auf Seite 201 dieses Amtsblattes

Ergänzend wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter www.papenteich.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 7. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Papenteich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die 7. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meine, den 11.02.2020

Samtgemeinde Papenteich

(L. S.)

Kielhorn

Samtgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung

8. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich

Der Rat der Samtgemeinde Papenteich hat am 24.09.2019 die 8. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich beschlossen. Die Änderung ist dem Landkreis Gifhorn am 17.10.2019 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 12.02.2020, Az.: 8/6121-02/80/8, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 8. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 8. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁵

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter www.papenteich.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 8. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Papenteich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

⁵ abgedruckt auf Seite 202 dieses Amtsblattes

Die 8. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meine, den 17.02.2020

Samtgemeinde Papenteich

(L. S.)

Kielhorn

Samtgemeindegemeinderin

**Bebauungsplan „Mühlenblick“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)
zugl. 1. Änderung des Bebauungsplans „Feuerwehrgerätehaus“**

**Gemeinde Adenbüttel, Landkreis Gifhorn
für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Rat der Gemeinde Adenbüttel hat am 18.11.19 den Bebauungsplan „Mühlenblick“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), zugl. 1. Änderung des Bebauungsplans „Feuerwehrgerätehaus“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit den Begründungen, der zusammenfassenden Erklärung und dem Umweltbericht gem. § 2a BauGB sowie die örtliche Bauvorschrift liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Thiberg 1a, 38528 Adenbüttel zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse >www.papenteich.de< eingesehen werden.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁶

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

⁶ abgedruckt auf Seite 203 dieses Amtsblattes

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Adenbüttel, den 20.02.2020

(L. S.)

Pölig
Bürgermeisterin

**Bebauungsplan "Graßhöfe" mit ÖBV
Gemeinde Adenbüttel, Landkreis Gifhorn
für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

- Planverfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Rat der Gemeinde Adenbüttel hat am 17.02.2020 den Bebauungsplan nach §13b BauGB "Graßhöfe" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan nach § 13b BauGB bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit den Begründungen und der örtlichen Bauvorschrift liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Thiberg 1a, 38528 Adenbüttel zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse >www.papenteich.de< eingesehen werden.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans nach §13b BauGB mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁷

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

⁷ abgedruckt auf Seite 204 dieses Amtsblattes

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan nach § 13b BauGB tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Adenbüttel, den 20.02.2020

(L. S.)

Pölig
Bürgermeisterin

Bebauungsplan "Bergstraße II"
Gemeinde Adenbüttel, Ortsteil Rolfsbüttel, Landkreis Gifhorn
für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Adenbüttel hat am 17.02.2020 den Bebauungsplan "Bergstraße II" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Gemäß §10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit der Begründung, zusammenfassender Erklärung und dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, 38528 Adenbüttel zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse >www.papenteich.de< eingesehen werden.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁸

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

⁸ abgedruckt auf Seite 205 dieses Amtsblattes

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Adenbüttel, den 20.02.2020

(L. S.)

Pölig
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Didderse für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Didderse in der Sitzung am 18. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.514.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.490.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.446.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.319.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	262.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.208.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.708.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.528.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 405.200 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 239.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 430 v. H. |

Didderse, 18. Dezember 2019

Moos
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03.2020 bis einschl. 10.03.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Didderse, den 24.02.2020

Moos
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Rötgesbüttel für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in der Sitzung am 10. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.463.000 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.516.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.301.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.267.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	180.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	468.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	283.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.764.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.764.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 283.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 119.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 383.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	490 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

Rötgesbüttel, 10. Februar 2020

Schölkmann
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 26.02.2020 unter AZ.: 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03.2020 bis einschl. 10.03.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Rötgesbüttel, den 27.02.2020

Schölkmann
Bürgermeister

**Berichtigung der Bekanntmachung der Gemeinde Rötgesbüttel
- rückwirkende Inkraftsetzung -**

Der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel hat mit Beschluss vom 10.02.2020 die örtlichen Bauvorschriften (ÖBV) zum Bebauungsplan „Ortsmitte“ beschlossen.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der ÖBV ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.⁹

Jedermann kann die ÖBV zum Bebauungsplan „Ortsmitte“ während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rötgesbüttel einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Ortsmitte“ treten mit dieser Berichtigung der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 31.05.2017 in Kraft.

Rötgesbüttel, den 17.02.2020

(L. S.)

Schölkmann
Bürgermeister

⁹ abgedruckt auf Seite 206 dieses Amtsblattes

**Bebauungsplan "In der Dösse II" mit örtlicher Bauvorschrift,
zugl. 5. Änderung des Bebauungsplans "In der Dösse"
Gemeinde Schwülper, Landkreis Gifhorn
für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 14.01.2020 den Bebauungsplan "In der Dösse II" mit örtlicher Bauvorschrift, zugl. 5. Änderung des Bebauungsplans "In der Dösse", gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹⁰

Die Planunterlagen mit Begründungen und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstr. 11, 38179 Schwülper zur Einsicht aus.

Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse www.gemeinde-schwuelper.de eingesehen werden.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schwülper, den 16.01.2020

(L. S.)

Lestin
Bürgermeister

¹⁰ abgedruckt auf Seite 207 dieses Amtsblattes

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Vordorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vordorf in der Sitzung am 6. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.295.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.494.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	896.300 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	243.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.128.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.115.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.514.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.663.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.643.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.782.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 660.600 € festgesetzt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 519.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
---	-----------

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.
 2. Gewerbesteuer 370 v. H.

Vordorf, 6. Februar 2020

Kleemann
 Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03. bis einschl. 10.03.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Vordorf, den 25.02.2020

Kleemann
 Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in der Sitzung am 19.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 12.563.300 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 12.578.100 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 12.094.700 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 11.620.500 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 474.100 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 2.581.500 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.105.000 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 212.000 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.105.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 4.950.000 € erhoben. Davon wird gemäß § 12 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2019). Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

24,80 v.H. nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage.

§ 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 1.000.000 € und für sonstige Investitionen auf 250.000 € festgelegt.

Wesendorf den, 19.12.2019

Weber
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach § 111 Abs. 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 26.02.2020 unter dem Az. 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03.2020 bis einschließlich 10.03.2020 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, den 27.02.2020

Weber
Samtgemeindebürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Ummern für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ummern in der Sitzung am 16.01.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.411.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.527.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.290.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.406.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	507.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	616.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

Gewerbsteuer

380 v. H.

Ummern den, 16.01.2020

Müller
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03. bis einschl. 10.03.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Ummern, den 26.02.2020

Müller
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in der Sitzung am 24.01.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.460.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.768.995 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.218.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.458.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	687.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 390 v. H.

§ 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 500.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Wesendorf den, 24.01.2020

Schulz
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03. bis einschl. 10.03.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 21.02.2020

Schulz
Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Wesendorf vom 24.01.2020 über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen vom 30.01.2017 (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 24.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

(Straßenausbaubeitragssatzung) vom 30.01.2017

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen vom 30.01.2017 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2020 in Kraft.

Wesendorf, den 24.01.2020

Schulz
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Land Sachsen-Anhalt
Salzwedel, 05.02.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin

im Bodenordnungsverfahren Kunrau

In dem Bodenordnungsverfahren Kunrau, Verf.-Nr. 4.027, erfolgt gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. V. m. § 63 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) die **Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes**.

Es wird allen Beteiligten Gelegenheit gegeben, vom Inhalt der allgemeinen Festsetzungen des Bodenordnungsplanes Kenntnis zu nehmen. Zu diesem Zweck liegt ein Abdruck der allgemeinen Festsetzungen in der Zeit

vom **09.03.2020** bis **20.03.2020** in der

Stadt Klötze, Schulplatz 1, 38486 Klötze

sowie im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel,
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, Zimmer 113

während der öffentlichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zudem sind Vertreter des ALFF Altmark

am Montag, den 30.03.2020 in der Zeit von 09:00 bis 16:00 Uhr sowie

am Dienstag, den 31.03.2020 in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr

im Schloss von Kunrau, Am Park 2, 38486 Kunrau

anwesend, um Erläuterungen zum Bodenordnungsplan zu geben. An diesen Auskunftsterminen sind die gesamten Unterlagen (Karten, Verzeichnisse, Nachweise) des Bodenordnungsplanes einzusehen. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet (Seiten des ALFF Altmark) unter www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark/flurneuordnung/.

Der **Termin zur Anhörung** der Beteiligten wird für

Dienstag, den 31.03.2020 um 18:00 Uhr

im Schloss von Kunrau, Am Park 2, 38486 Kunrau

anberaumt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan nur in diesem Termin vorgebracht werden können (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Von Beteiligten, die nicht zu diesem Termin erscheinen oder sich nicht im Termin zum Protokoll erklären, wird angenommen, dass sie mit dem Bodenordnungsplan einverstanden sind (§ 134 FlurbG). Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass diejenigen Beteiligten, die mit dem Inhalt des Bodenordnungsplanes einverstanden sind, zu diesem Termin **nicht** erscheinen müssen.

Im Anhörungstermin werden grundsätzlich keine allgemeinen Auskünfte mehr erteilt. Die Beteiligten werden deshalb gebeten, bei ggf. erforderlichen Auskünften mit dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Kontakt aufzunehmen oder sich diese im Erörterungstermin (siehe oben) geben zu lassen.

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark weiterhin ihre Gültigkeit. Vollmachtsvordrucke können im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, (Frau Jordan, Tel. 03901/846117) abgefordert werden.

Im Auftrag

gez. Krietsch

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

Salzwedel, 03. Februar 2020

Bodenordnungsverfahren Kunrau, Verf.-Nr.: SAW4.027

Az.: 14.14 – 611-SAW4.027-B1.13

Öffentliche Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 06. Oktober 2008 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Grünes Band – Salzwiesen, Altmarkkreis Salzwedel, gemäß § 91 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.

Mit Beschluss vom 31.03.2010 wurde die 1. Änderungsanordnung angeordnet.

Mit Beschluss vom 15.03.2011 wurde die 2. Änderungsanordnung angeordnet.

Mit Beschluss vom 22.11.2011 wurde die 3. Änderungsanordnung angeordnet.

Mit Beschluss vom 25.06.2013 wurde die 4. Änderungsanordnung angeordnet.

Mit Beschluss vom 21.03.2019 wurde die 5. Änderungsanordnung angeordnet.

Mit den Änderungsanordnungen 1, 2, 3, 4 und 5 wurden folgende Flurstücke dem Bodenordnungsverfahren zugezogen.

Gemarkung Kunrau:

Flur 3, Flurstücke	16/4, 20/12, 27, 32, 36
Flur 4, Flurstück	123
Flur 5, Flurstück	320/2
Flur 6, Flurstück	28/15, 58/19, 58/37
Flur 11, Flurstück	44/20
Flur 21, Flurstücke	5, 7, 81
Flur 16, Flurstück	22, 99

Gemarkung Neufferchau:

Flur 5, Flurstück	16
-------------------	----

Gemarkung Steimke:

Flur 11, Flurstück	352
--------------------	-----

Gemarkung Jahrstedt:

Flur 9, Flurstück	20, 183
-------------------	---------

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel** anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer, von diesem zu setzender weiterer Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag

gez. Krietsch

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Hannover)**

Bek. d. LBEG v. 24. 1. 2020

- L1.4/L67007/03-08_02/2019-0046 -

Die Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG plant die Konvertierung der bestehenden Produktionsbohrung Vorhop 14 in eine Einpressbohrung. Der Zweck der Bohrung ist das Einpressen von Lagerstättenwasser zur Druckunterstützung im Erdölfeld Vorhop.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Wahrenholz im Landkreis Gifhorn.

Der Zweck der Bohrung ist die Druckunterstützung im Erdölfeld Vorhop zur Gewinnung von Erdöl. Dadurch fällt die Bohrung unter den § 1 Nr. 2. Buchst. b) der UVP-V Bergbau.

Gemäß § 1 Nr. 2. Buchst. b) UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken, unterhalb von Fördervolumen von täglich mehr als 500 Tonnen Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 Kubikmetern Erdgas, eine allgemeine Vorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

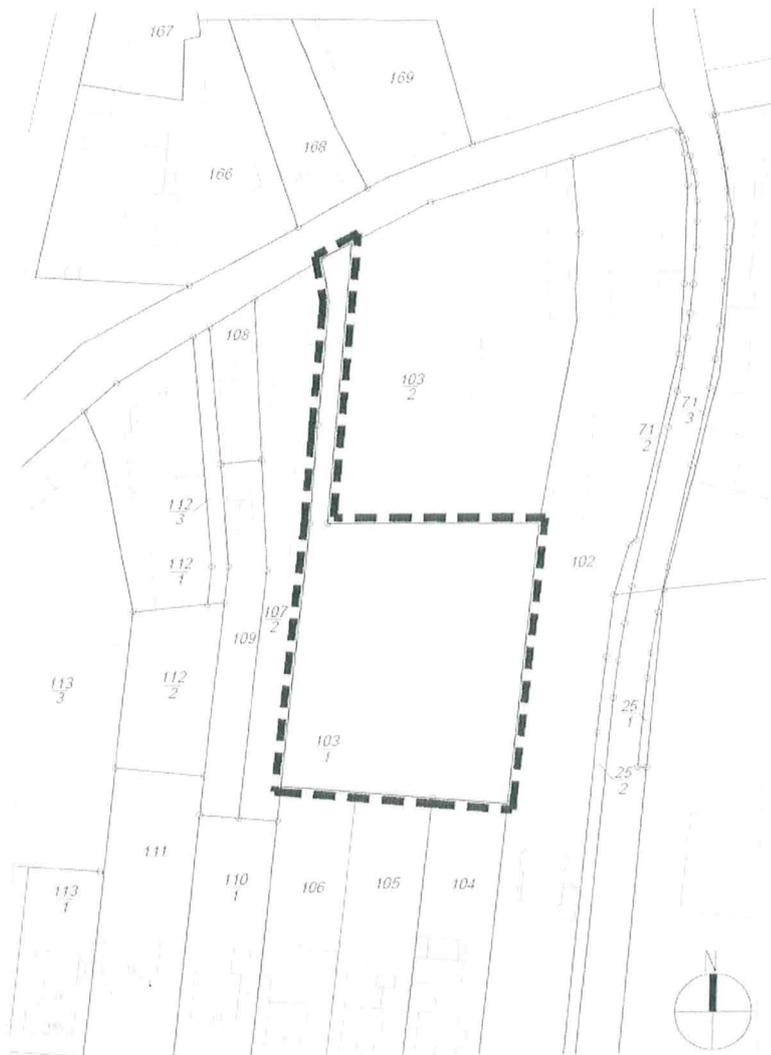
Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

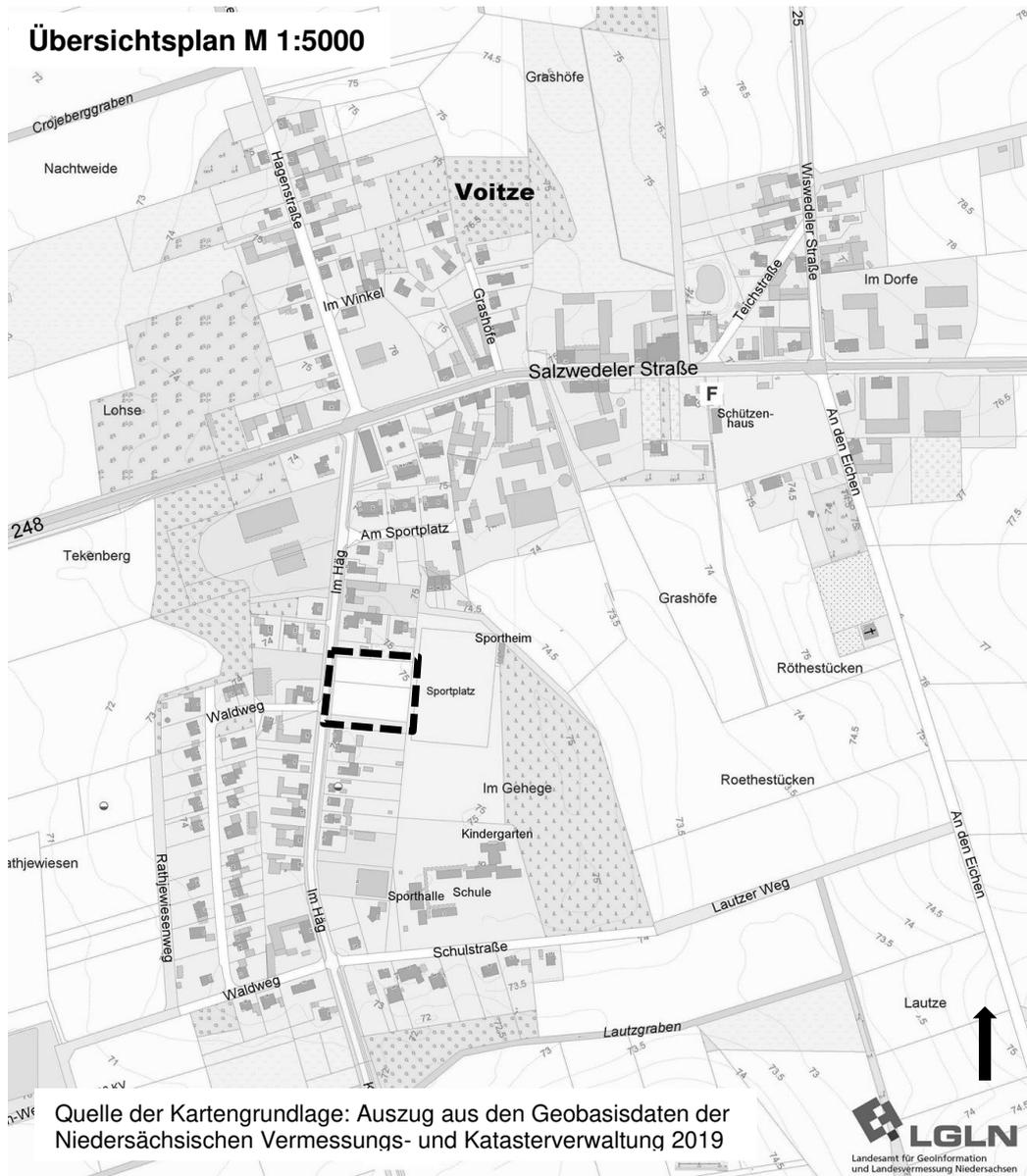
Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service — UVP-Portal — Verfahrenstypen — Negative Vorprüfungen — UVP-Vorprüfungsergebnis Einpressbohrung Vorhop 14 / Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.



Geltungsbereich Bebauungsplan „Hinterbebauung Wilhelmstraße 3“ (schwarze Linie)



Gemeinde Tülau



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Hög“

Planverfasser:

Planungsbüro Warnecke - Wendentorwall 19 - 38100 Braunschweig

T. 0531 12 19 240 - mail@planungsbuero-warnecke.de

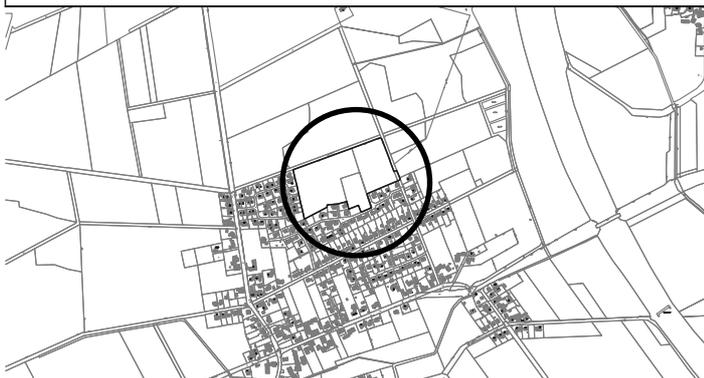
**Gemeinde Wasbüttel
Landkreis Gifhorn**



**Bebauungsplan
Am Heidkamp
mit örtlicher Bauvorschrift
zugl. 4. Änderung des Bebauungsplans
"Baumkamp-Nord" mit örtlicher Bauvorschrift
Gebietsabgrenzung**

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN



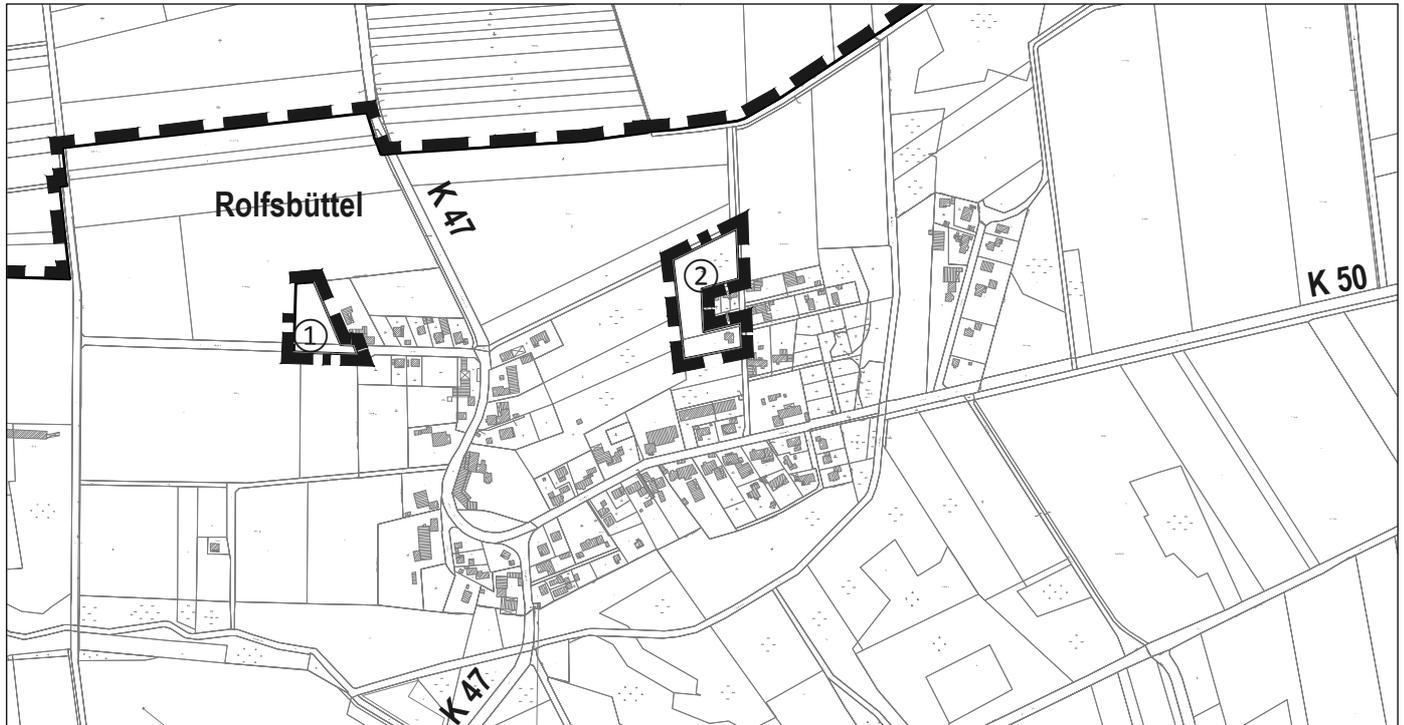
Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Wasbüttel, wie dargestellt.

Samtgemeinde Papenteich
Landkreis Gifhorn

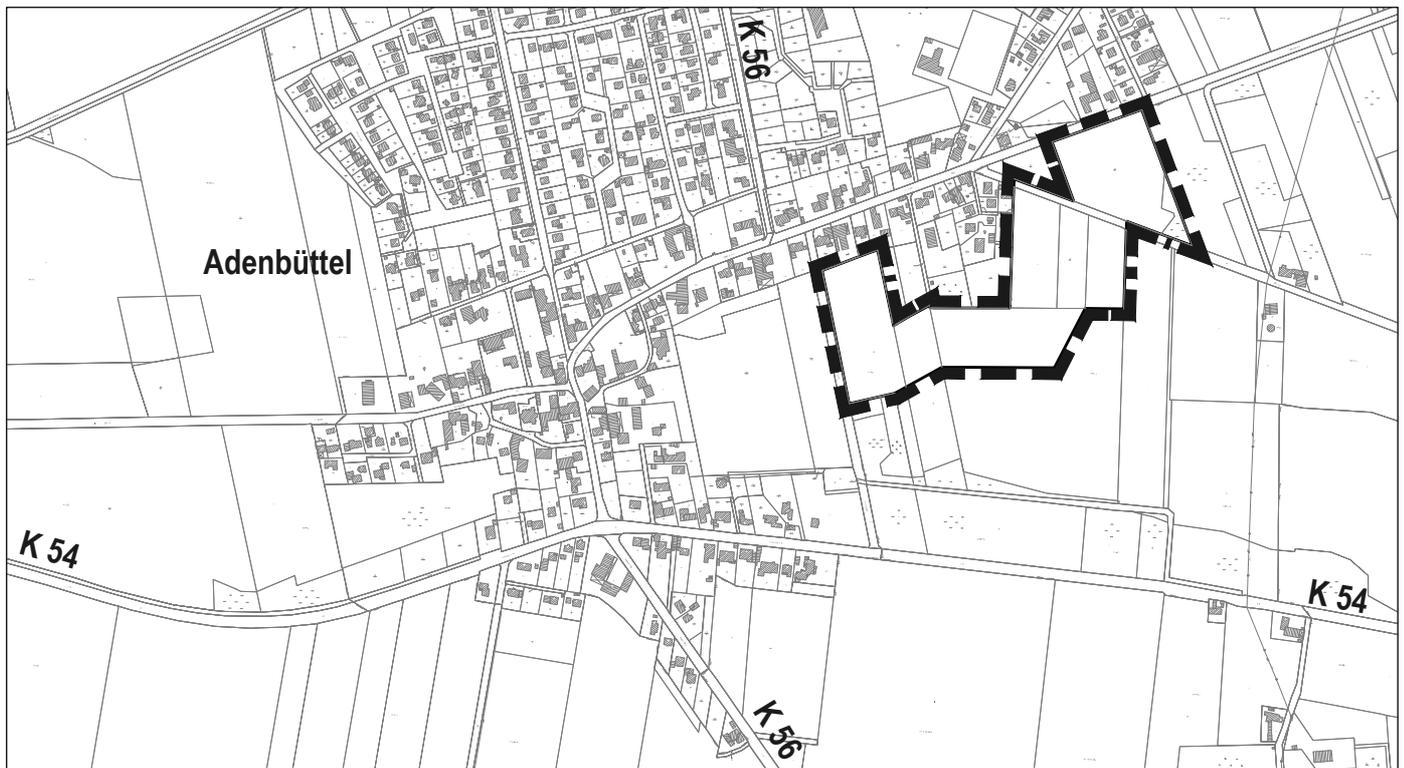
Flächennutzungsplan Neufassung

7. Änderung

Gebietsabgrenzung



Der Änderungsbereich ① befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Rolfsbüttel, wie dargestellt.
Der Änderungsbereich ② befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Rolfsbüttel, wie dargestellt.



Der Änderungsbereich befindet sich im Südosten der bebauten Ortslage Adenbüttel, wie dargestellt.

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

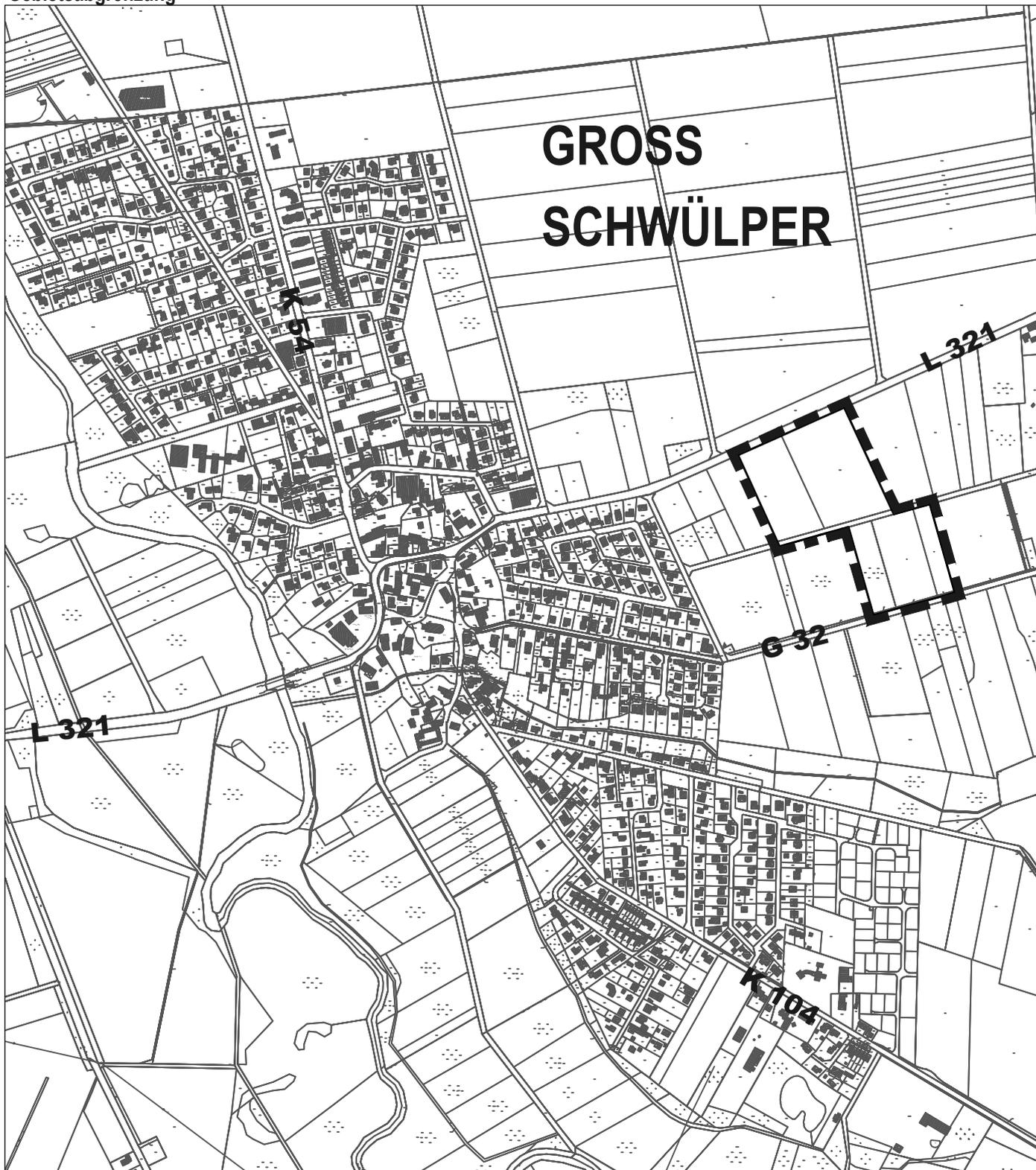
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)  LGLN

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

8. Änderung



Gebietsabgrenzung

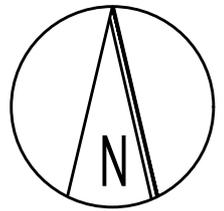


Der Änderungsbereich befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Groß Schwülper, wie dargestellt.

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) 

Gemeinde Adenbüttel
Landkreis Gifhorn



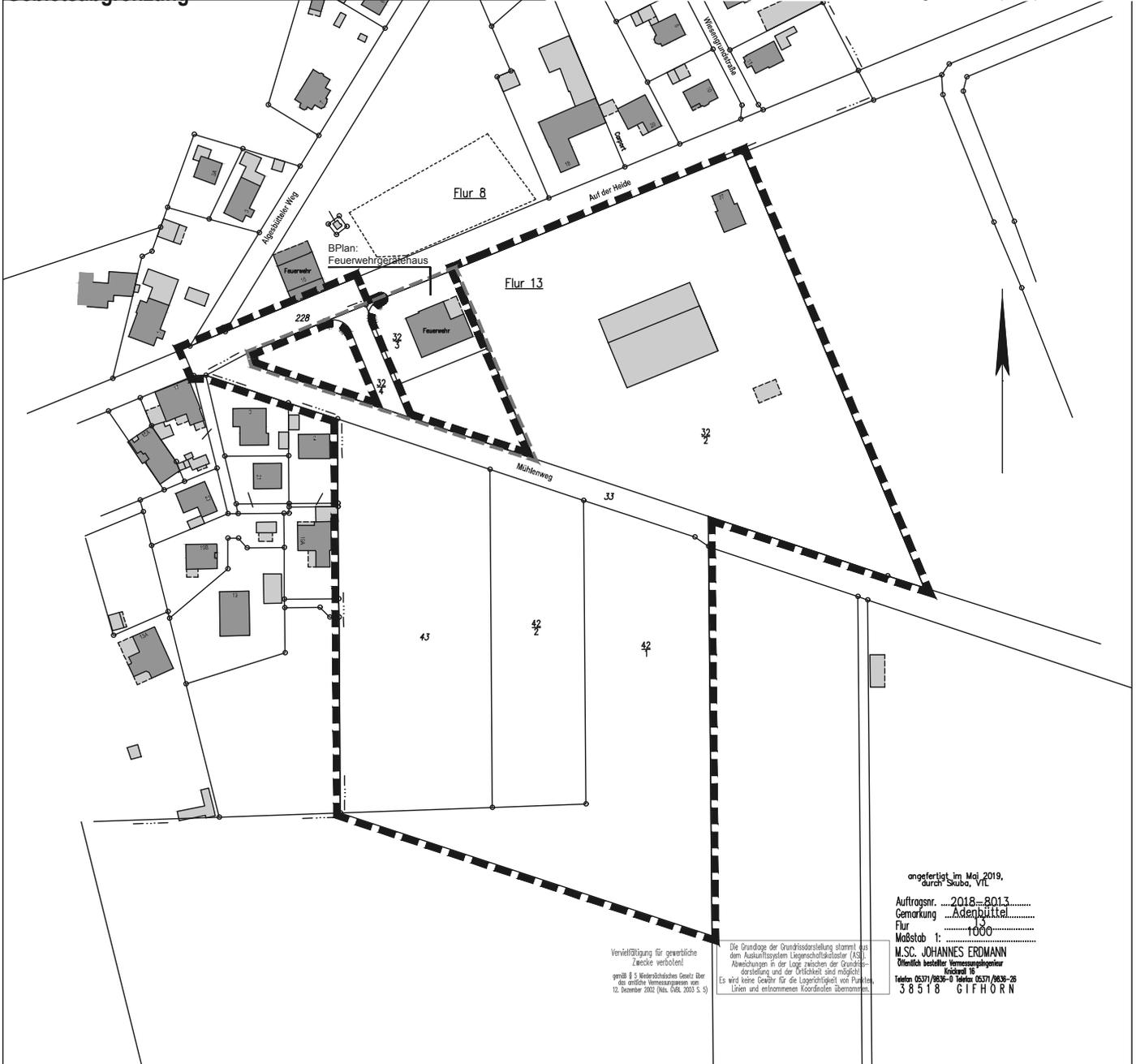
Bebauungsplan
Mühlenblick
mit örtlicher Bauvorschrift

zugl. 1. Änderung Feuerwehrgerätehaus

Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

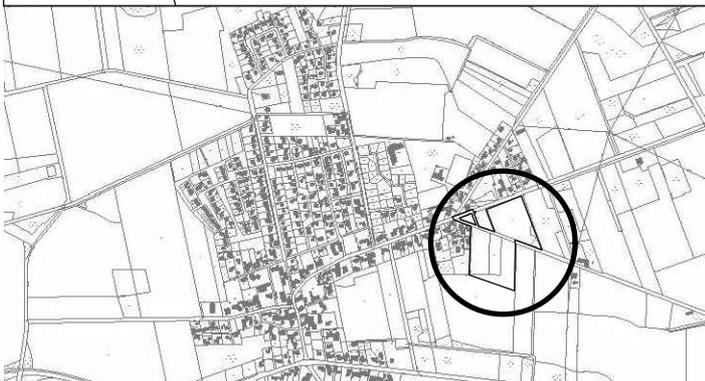
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

Gebietsabgrenzung



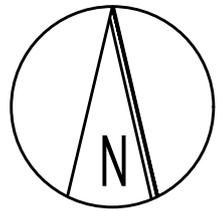
anfertigt im Mai 2019,
durch Skuba, VtL
Auftragsnr. ... 2018-8013
Gemarkung ... Adenbüttel
Flur ... 13
Maßstab 1: 1000
M.Sc. JOHANNES ERDMANN
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Kartenz. 15
Telefon 05371/8638-0 Telefax 05371/8638-26
3 8 5 1 8 G I F H O R N

Vervielfältigung für gewerbliche Zwecke verboten!
gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die amtliche Vermessung vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVB, 2002 S. 5)
Die Grundlage der Grundrissskizze stammt aus dem Auslastungssystem Liegenschaftskataster (ALS). Abweichungen in der Lage zwischen der Grundrissskizze und der Wirklichkeit sind möglich. Es wird keine Gewähr für die Längsrichtigkeit von Punkten, Linien und entnommenen Koordinaten übernommen.



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Adenbüttel, wie dargestellt.

Gemeinde Adenbüttel, Ortsteil Rolfsbüttel
Landkreis Gifhorn

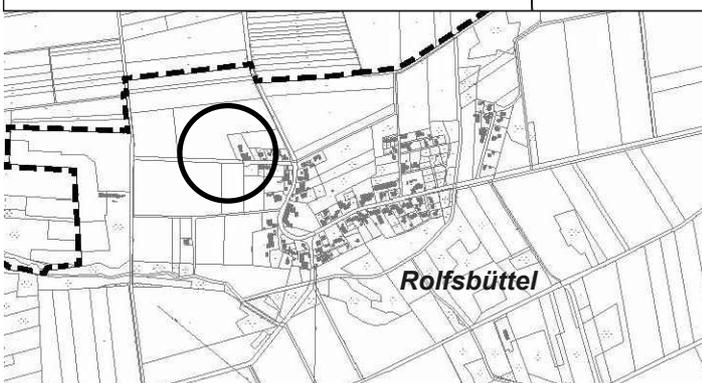
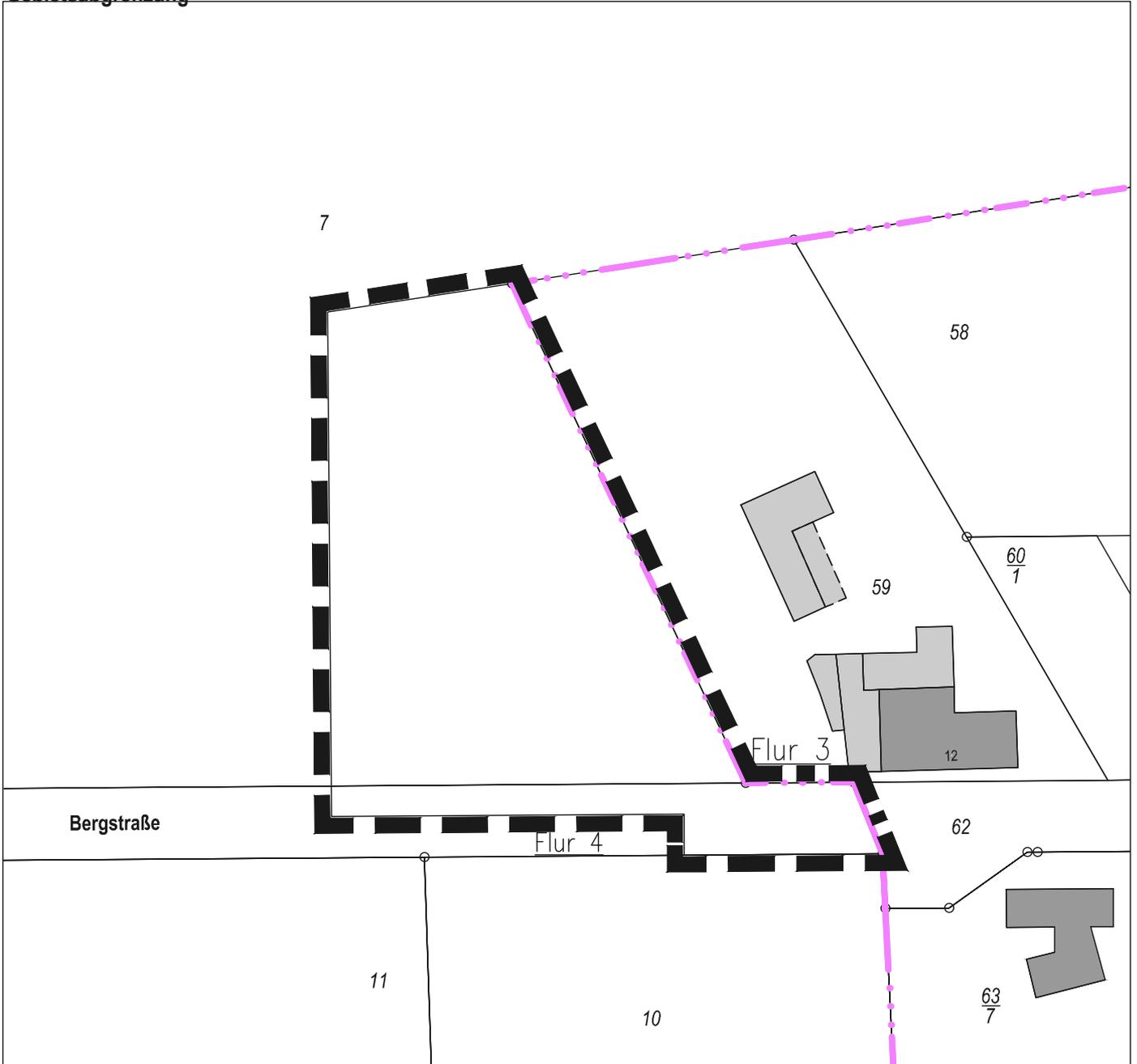


Bebauungsplan
Bergstraße II

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)

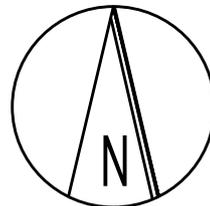


Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der bebauten Ortslage Rolfsbüttel, wie dargestellt.

Gemeinde Adenbüttel
Landkreis Gifhorn



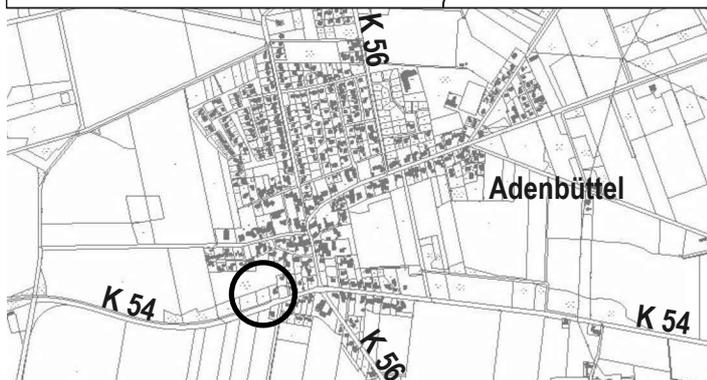
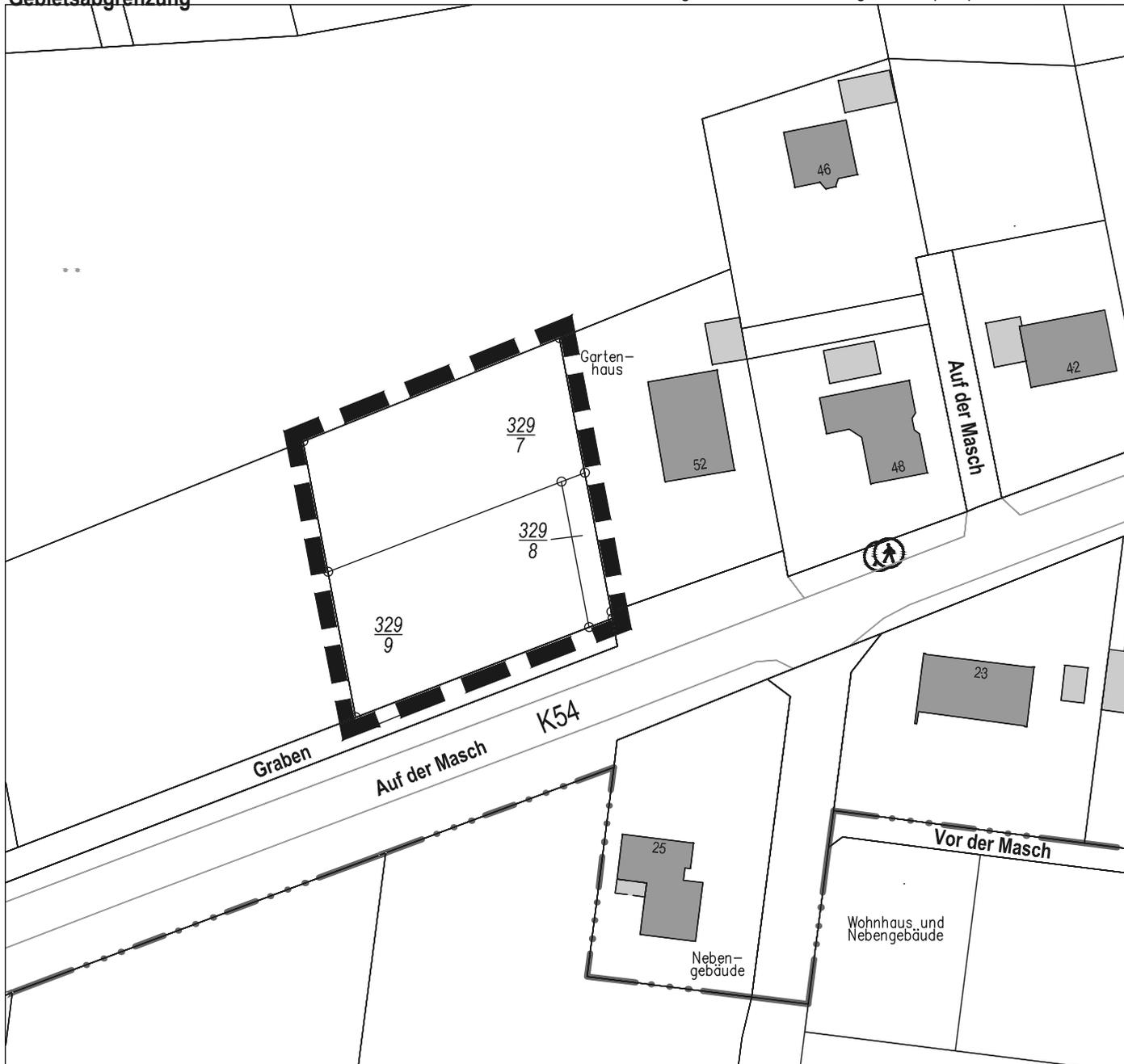
Bebauungsplan
Graßhöfe
mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

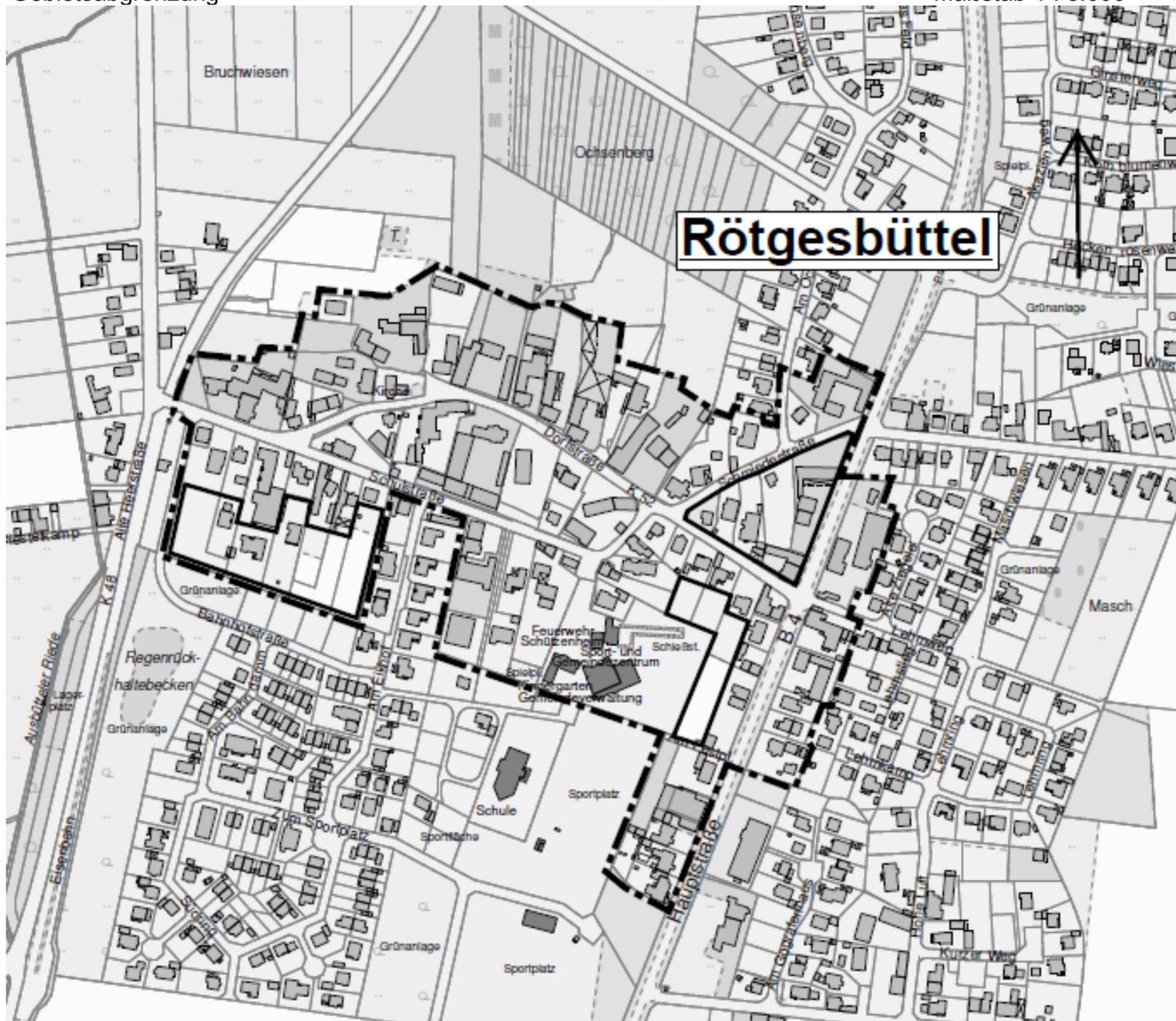
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2016)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Adenbüttel an der K 54, wie dargestellt.



Kartengrundlage: AK 5 der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (Ausgabejahr 2007)

© 2013 LGLN

Gemeinde Rötgesbüttel



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ mit ÖBV



Geltungsbereich ohne ÖBV

Gemeinde Schwülper, Ortschaft Groß Schwülper
Landkreis Gifhorn

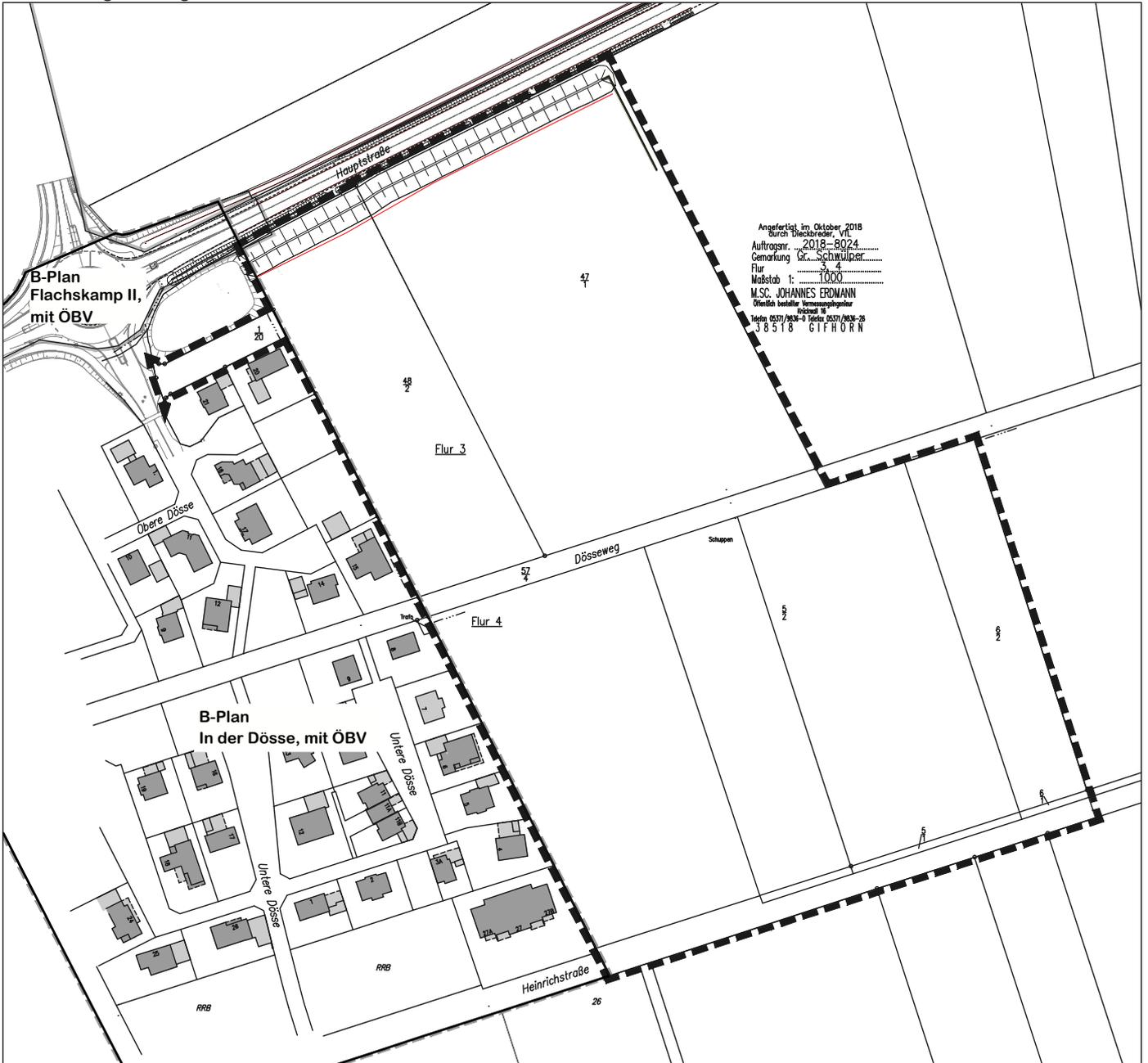
Bebauungsplan

In der Dösse II

mit örtlicher Bauvorschrift

zugl. In der Dösse 5. Änderung

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortschaft Groß Schwülper, wie dargestellt.